



**Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)
(Änderung)**

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	1
Literaturverzeichnis	1
1. Zusammenfassung	2
2. Allgemeine Bemerkungen.....	2
2.1 Ausgangslage	2
2.1.1 Die SKOS-Richtlinien	2
2.1.2 Aktuelle Ausgestaltung der Sozialhilfe im Kanton Bern.....	3
2.1.3 Aktuelle politische Entwicklungen im Umfeld der Sozialhilfe	4
2.1.4 Parlamentarische Vorstösse.....	5
3. Grundzüge der Neuregelung	5
3.1 Generelle Einordnung der Revisionsvorlage.....	5
3.2 Umsetzung der Motion 260-2012	6
3.2.1 Kürzung der Ausgaben im Bereich der wirtschaftlichen Sozialhilfe um 10%	6
3.2.2 Verankerung der Beschränkung des Umfangs der wirtschaftlichen Hilfe	6
3.3 Weitere Anpassungen	7
3.3.1 Sanktionsmöglichkeiten (Art. 36)	7
3.3.2 Ausschluss bestimmter Personen von der ordentlichen Sozialhilfe (Art. 23)	7
4. Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs	8
5. Erläuterungen zu den Artikeln.....	8
6. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen.....	22
7. Finanzielle Auswirkungen	22
8. Personelle und organisatorische Auswirkungen.....	22
9. Auswirkungen auf die Gemeinden	22
10. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.....	22
11. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens.....	22
12. Antrag / Anträge	24

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

ASP	ANGEBOTS- UND STRUKTURÜBERPRÜFUNG 2014, KANTON BERN
BFS	BUNDESAMT FÜR STATISTIK
BÜRO BASS	BÜRO FÜR ARBEITS- UND SOZIALPOLITISCHE STUDIEN BASS AG, BERN
EFB	EINKOMMENSFREIBETRAG
EL	ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN
GBL	GRUNDBEDARF FÜR DEN LEBENSUNTERHALT
GEF	GESUNDHEITS- UND FÜRSORGEDIREKTION DES KANTONS BERN
IZU	INTEGRATIONSZULAGEN
KESB	KINDES- UND ERWACHSENENSCHUTZBEHÖRDE
SIL	SITUATIONSBEDINGTE LEISTUNGEN
SKOS	SCHWEIZERISCHE KONFERENZ FÜR SOZIALHILFE
SKOS- RICHTLINIEN	RICHTLINIEN FÜR DIE AUSGESTALTUNG UND BEMESSUNG DER SOZIALHILFE, SCHWEIZERISCHE KONFERENZ FÜR SOZIALHILFE, EMPFEHLUNGEN ZUHANDEN DER SOZIALHILFEORGANE VON BUND, KANTONEN, GEMEINDEN UND ORGANISATIONEN DER PRIVATEN SOZIALHILFE

LITERATURVERZEICHNIS

Büro BASS	Evaluation der Leistungen mit Anreizcharakter gemäss SKOS-Richtlinien; Schlussbericht; Bern 2015
BFS	SKOS-Grundbedarf, Aktualisierte Berechnungen des BFS, Dezember 2014
Hänzi, Claudia	Die Richtlinien der schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe, Basler Studien zur Rechtswissenschaft, Basel 2011

**Vortrag
des Regierungsrates an den Grossen Rat
zum Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG¹)
(Änderung)**

1. Zusammenfassung

Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll einerseits die Motion 260-2012 Studer (Nieder-scherli, SVP) „Kostenoptimierung in der Sozialhilfe“ (nachfolgend: Motion 260-2012) umgesetzt werden. Die Motion fordert eine Gesetzesrevision, mit welcher die Sozialhilfeleistungen auf 90% derjenigen Summe beschränkt werden, die sich bei der Anwendung der im Kanton Bern umgesetzten Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (nachfolgend: SKOS-Richtlinien) ergibt. Zugleich wird eine Verstärkung des Anreizsystems gefordert. Andererseits hat die vorliegende Teilrevision zum Ziel, eine finanzielle Entlastung der Haushalte von Kanton und Gemeinden zu erreichen. Schliesslich sollen im Bereich der individuellen Sozialhilfe verschiedene Anpassungen vorgenommen werden, die sich aufgrund von Erfahrungen in den vergangenen Jahren aufdrängen.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1 Ausgangslage

2.1.1 Die SKOS-Richtlinien

In der Schweiz ist die Sozialhilfe Aufgabe der Kantone; es gibt keine bundesrechtlichen Vorgaben und auch kein interkantonales Konkordat, welche die konkrete Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe regeln. Seit mehr als 50 Jahren gibt die SKOS im Rahmen ihrer Richtlinien Empfehlungen zuhanden der Sozialhilfeorgane des Bundes, der Kantone, der Gemeinden und der Organisationen der privaten Sozialhilfe ab und stellt damit ein Arbeitsinstrument für die Sozialdienste zur Verfügung.

Die SKOS-Richtlinien definieren einerseits die verschiedenen Leistungsarten in der Sozialhilfe (Grundbedarf für den Lebensunterhalt [GBL], Integrationszulagen [IZU], situationsbedingte Leistungen [SIL], Einkommensfreibetrag [EFB]) und enthalten andererseits Antworten zu Fragen der Ausgestaltung der Sozialhilfe (beispielsweise Definitionen, die sich in der Gesetzgebung in der Regel nicht finden, in der täglichen Arbeit aber zentral sind, wie etwa der Umgang mit Konkubinen).

Die Empfehlungen der SKOS sind aber immer wieder auch Gegenstand politischer Diskussionen zur Legitimität und zur Höhe und Art der Leistungen. Dies monieren u.a. auch die Motion 260-2012 sowie die Motion 115-2014 Müller (Orvin, SVP) „Verstärkung der Sanktionsmöglichkeiten bei nicht kooperativen Sozialhilfebezüglern“ (nachfolgend: Motion 2015-2014, mit welcher gefordert wurde, dass gegen Sozialhilfeempfänger bei mangelndem Kooperationswillen schärfere Sanktionen als bislang ergriffen werden können. Die SKOS hat deshalb 2014 entschieden, sich der öffentlichen und verbandsinternen Diskussion zu stellen und die Richtlinien zu evaluieren. Einerseits wurde das Bundesamt für Statistik (BFS) u.a. damit beauftragt, zu überprüfen, inwiefern die Beträge des GBL noch dem Konsumverhalten der einkommensschwächsten 10% der Schweizer Haushalte entsprechen und ob der Warenkorb der SKOS alle Güter enthält, die heute zum täglichen Bedarf eines Haushaltes in bescheidenen Verhältnissen gehören. Das BFS kommt zum Schluss, dass der Grundbedarf für 1- und 2-Personen-Haushalte in Relation zu den aktuell geltenden Ansätzen der SKOS-Richtlinien um 90 bzw. 97 Franken zu tief ist. Aussagen zur Höhe des Grundbedarfs in Haushalten mit drei und mehr Personen konnte das BFS in seiner Untersuchung aus methodischen Gründen nicht machen. Es wurde auch nicht explizit geprüft, ob das Konsumverhalten der einkommensschwächsten

¹ Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1)

10% der Schweizer Haushalte ein angemessener Indikator für die Bemessung der Sozialhilfe ist.

Andererseits wurde das Büro für Arbeits- und sozialpolitische Studien BASS AG (Büro BASS) beauftragt, zu evaluieren, wie die Leistungen mit Anreizcharakter (EFB, IZU) seit deren Einführung 2005 umgesetzt wurden und welche Anreizwirkung sie ausüben. Diese Studie hat ergeben, dass die Wirkung des Anreizsystems immer abhängig von der konkreten kantonalen Ausgestaltung und vom lokal verfügbaren Angebot an Integrationsprogrammen ist. Eine hohe individuelle Bedeutung wurde insbesondere beim EFB festgestellt, da dieser zur Arbeitsaufnahme oder zur Erweiterung des Arbeitspensums motiviert.

Gestützt auf die Überprüfung hat die SKOS zwei aufeinanderfolgende Revisionen der SKOS-Richtlinien beschlossen. Dabei wurden die Richtlinien insbesondere in folgenden Punkten revidiert:

- Reduktion des Grundbedarfs bei Haushalten ab 6 Personen um 76 Franken pro Person und Monat,
- Senkung des Grundbedarfs für junge Erwachsene bis 25 Jahre, die in einem eigenen Haushalt leben um 20%, d.h. von 986 auf 789 Franken,
- Sanktionsmöglichkeiten bis zu einer Kürzung von 30% des GBL in schwerwiegenden Fällen für Personen, die sich unkooperativ verhalten bzw. ihre Pflichten verletzen,
- Abschaffung der minimalen Integrationszulage; Beibehaltung von Integrationszulagen und Einkommensfreibeträgen.

Schematisch dargestellt sehen die revidierten SKOS-Richtlinien folgende Leistungen vor:

			IZU, EFB
		SIL	SIL
	Wohnkosten	Wohnkosten	Wohnkosten
Wohnkosten	Med. Grundversorgung	Med. Grundversorgung	Med. Grundversorgung
Med. Grundversorgung			
Um 30% gekürzter GBL aufgrund von Sanktion(en)	GBL	GBL	GBL
Materielle Grund-sicherung abzüglich Sanktionen	Materielle Grund-sicherung	Soziales Existenzmi-nimum	Soziales Existenzmi-nimum plus EFB/IZU

Am 21. September 2015 hat die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) die erste Revision und am 20. Mai 2016 die zweite Revision der Richtlinien genehmigt und sie den Kantonen zur Umsetzung empfohlen. Den SKOS-Richtlinien kommt jedoch in keiner Art und Weise normativer Charakter zu. Vielmehr müssen sie entsprechend im kantonalen Recht verankert oder in dieses übernommen werden, damit ihnen verbindlicher Charakter zukommt. Die eingesetzten Leistungsarten und die Höhe der verschiedenen Leistungen variieren deshalb zwischen den Kantonen².

Der Kanton Bern hat beide Revisionen grundsätzlich mittels Verordnungsrecht übernommen.

2.1.2 Aktuelle Ausgestaltung der Sozialhilfe im Kanton Bern

Das Sozialhilfegesetz regelt im Kapitel individuelle Sozialhilfe Organisation, Zuständigkeiten und die Grundzüge der Ausgestaltung der wirtschaftlichen Hilfe für bedürftige Personen (So-

² Vgl. das Monitoring Sozialhilfe 2016 der SKOS; abrufbar unter: <http://bit.ly/2pGnAXB>

zialhilfeunterstützung). Zur Leistungshöhe legt das Gesetz in Artikel 31 fest, dass die Unterstützungsleistungen sich nach der langfristig kostengünstigsten Variante ausrichten. In der Sozialhilfeverordnung wird die Anwendung der SKOS-Richtlinien für den Vollzug der individuellen Sozialhilfe als verbindlich erklärt, soweit die Verordnung nicht davon abweichende Bestimmungen vorsieht. Im Kanton Bern richtet sich daher die von den Gemeinden zu vollziehende Sozialhilfe im Grundsatz nach den SKOS-Richtlinien.

Am 5. September 2013 überwies der Grosse Rat die Motion 260-2012 mit folgendem Wortlaut: *„Der Regierungsrat wird aufgefordert, dem Grossen Rat eine Teilrevision des SHG vorzulegen. Mit dieser Teilrevision soll der Umfang der wirtschaftlichen Hilfe für nachstehende Leistungen auf 90 Prozent derjenigen Summe beschränkt werden, die sich bei Anwendung der im Kanton Bern umgesetzten SKOS-Richtlinien ergibt:*

- *Grundbedarf für den Lebensunterhalt*
- *Situationsbedingte Leistungen*
- *Integrationszulagen*

Unter Berücksichtigung dieser Vorgabe soll zudem das Anreizsystem verstärkt werden.“

Der Regierungsrat wurde damit angehalten, dem Grossen Rat eine Gesetzesrevision vorzulegen, mit welcher die Bemessung der Sozialhilfeleistungen, bestehend aus der Summe von GBL, IZU und SIL insgesamt um 10% gekürzt und die Anreize in der wirtschaftlichen Hilfe verstärkt werden.

Begründet wurde die Motion mit der schlechten finanziellen Situation im Kanton Bern. Das bestehende Regime der Sozialhilfe führe zu einer Sogwirkung auf andere Kantone und zu stetig wachsenden Sozialhilfekosten. Gleichzeitig sinke der Anreiz für die Sozialhilfebeziehenden, zur Verbesserung ihrer Situation durch eigene Anstrengungen beizutragen. Es wurde moniert, dass zahlreiche Sozialhilfebeziehende besser dastünden, wenn sie keine Arbeit annehmen, da sie mit dem Wiedereinstieg ins Erwerbsleben wegen der Steuern unter dem Strich ein tieferes verfügbares Einkommen aufwiesen. Dieser Zustand wurde als stossende Ungerechtigkeit bezeichnet. Ein nicht unbedeutender Teil der Sozialhilfeempfänger verfüge über ein Privatauto. Mit einer Senkung der Ansätze für die Leistungen könne den Ungerechtigkeiten und der fehlenden Flexibilität entgegengewirkt, die Anreize verstärkt und gleichzeitig für eine Kostensenkung im Kantonshaushalt gesorgt werden. Zudem kritisierte der Motionär, dass der Regierungsrat mit seinem Entscheid zur Verbindlichkeit der SKOS-Richtlinien die Verantwortung in einem wichtigen und zunehmend teuren Bereich der kantonalen Politik einem privaten Verein übertragen habe.

Die gestützt auf diese Begründung überwiesene Motion 260-2012 ist Auslöserin für die vorliegende Teilrevision des SHG. Die geforderte Gesetzesrevision bietet gleichzeitig auch die Chance, das gesamte System der Bemessung der Sozialhilfe zu überprüfen und anzupassen. Zur Frage, wo im Vollzug des heutigen Unterstützungssystems Handlungsbedarf besteht, hat die Gesundheits- und Fürsorgedirektion bereits im Januar 2014 die Praxis (insbes. Leitungen von Sozialdiensten) und Expertinnen und Experten im Rahmen eines Workshops befragt. Daraus resultierte, dass insbesondere die Sanktionsmöglichkeiten verstärkt werden sollen und die Unterstützungsleistungen für junge Erwachsene zu überdenken seien. Diese beiden Punkte wurden später in der ersten Revision der SKOS-Richtlinien ebenfalls aufgenommen.

2.1.3 Aktuelle politische Entwicklungen im Umfeld der Sozialhilfe

Die aktuelle sozialpolitische Debatte zeigt, dass das Leistungsniveau der Sozialhilfe sowohl auf nationaler wie auf kantonaler Ebene nach wie vor sehr kontrovers diskutiert wird.

Die heute geltende Höhe der Unterstützungsleistungen (Grundbedarf und Anreizleistungen) ermöglicht armutsbetroffenen Menschen eine Lebensführung, die sich am sozialen Existenzminimum orientiert. An diesem Grundsatz will sich der Regierungsrat weiterhin orientieren, er will jedoch eine Verschiebung der Gewichtung zwischen Sozialhilfebeziehenden und Erwerbstätigen im Tieflohnsektor sowie dem unteren Mittelstand vornehmen. Hilfsbedürftigen Personen soll auch in Zukunft grundsätzlich eine würdige Existenz garantiert werden, die nicht ausschliesslich die physischen Grundbedürfnisse (Nahrung, Körperpflege, Wohnen) befriedigt, sondern ebenso die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben ermöglicht. Mit dem vorliegenden Entwurf schlägt er eine Reduktion von 10% bzw. 15% beim Grundbedarf für den Le-

bensunterhalt für alle Bezügerinnen und Bezüger wirtschaftlicher Hilfe vor. Für bestimmte Personengruppen sollen sodann festgeschriebene tiefere Ansätze ausgerichtet werden, beispielsweise wenn sie sich nicht genügend um ihre Integration kümmern. Andererseits sollen die Anreize für die Integration deutlich erhöht werden.

2.1.4 *Parlamentarische Vorstösse*

Die folgenden, vom Grossen Rat überwiesenen, parlamentarischen Vorstösse enthalten Anliegen, die im Rahmen der vorliegenden Revision des Sozialhilfegesetzes bearbeitet wurden:

- Motion 260-2012 Studer (Niederscherli, SVP): „Kostenoptimierung in der Sozialhilfe“
- Motion 115-2014 Müller (Orvin, SVP): „Verstärkung der Sanktionsmöglichkeiten bei nicht kooperativen Sozialhilfebezügern“

3. **Grundzüge der Neuregelung**

3.1 *Generelle Einordnung der Revisionsvorlage*

Aus Sicht des Regierungsrates muss die vorliegende Revision insbesondere drei Aspekte umfassen:

- Einerseits soll eine finanzielle Entlastung der Haushalte von Kanton und Gemeinden erreicht werden, da die wirtschaftliche Sozialhilfe für den Kanton und die Gemeinden einen wesentlichen Kostenfaktor darstellt. Gleichzeitig will sich der Regierungsrat grundsätzlich weiterhin an den jeweils aktuellen SKOS-Richtlinien orientieren, auch wenn er zur Erreichung des oben genannten Ziels und in Umsetzung der Motion Studer Abweichungen beim Grundbedarf vorsieht.
- Ausgewogenheit: Wer Sozialhilfe bezieht, wird heute in einem Umfang unterstützt, der ihm zuweilen einen höheren Lebensstandard ermöglicht als einer Person mit einem tiefen Einkommen, die dieses zu versteuern hat. Dazu kommt die unterschiedliche Risikosituation, indem Sozialhilfebeziehende bei ausserordentlichen Ereignissen ihre finanzielle Situation durch den Bezug von SIL abfedern können, was bei wirtschaftlich Unabhängigen nicht der Fall ist.
- Begleitmassnahmen zur Integration: Nachhaltige Kostenoptimierung in der Sozialhilfe setzt nur teilweise an der Ausgestaltung der Sozialhilfe an. Am effektivsten können Kosten eingespart werden, wenn möglichst wenige Personen auf die Unterstützung von Sozialhilfe angewiesen sind. Ein Teil des durch die Senkung des GBL eingesparten Geldes soll gezielt für die Förderung der wirtschaftlichen Integration der Sozialhilfebeziehenden eingesetzt werden. So sollen in zwei Punkten Anpassungen gegenüber der heutigen Situation vorgenommen werden:
 - Der Kanton Bern richtet die IZU heute nicht gemäss den SKOS-Richtlinien aus (IZU zwischen 100 und 300 Franken), sondern auf einem tieferen Niveau (IZU beschränkt auf 100 Franken). Neu soll die Ausrichtung der IZU wiederum bis zu 300 Franken betragen können. Allerdings sollen die Anforderungen dafür deutlich konsequenter umgesetzt werden als heute.
 - Eine weitere Möglichkeit zur Motivation für die wirtschaftliche Selbständigkeit besteht in der grosszügigeren Zulassung von EFB. Damit wird primär das Ziel verfolgt, die Erwerbsaufnahme oder die Erhöhung des Arbeitspensums zu erleichtern und damit die Integrationschancen zu verbessern. So soll ein Anreiz zur möglichst umfassenden und einträglichen Erwerbstätigkeit von Sozialhilfebeziehenden geschaffen werden. Die SKOS-Richtlinien legen fest, dass auf Erwerbseinkommen aus dem ersten Arbeitsmarkt ein EFB von 300 bis 700 Franken pro Monat gewährt wird. Heute werden im Kanton Bern in den ersten sechs Monaten des Sozialhilfebezugs 200 bis 600 Franken pro Monat gewährt, anschliessend 400 Franken pro Monat. Neu soll der EFB dauerhaft wieder nach SKOS-Richtlinien ausgerichtet werden.

3.2 Umsetzung der Motion 260-2012

3.2.1 Kürzung der Ausgaben im Bereich der wirtschaftlichen Sozialhilfe um 10%

Nach Verabschiedung der Motion hatte der Regierungsrat im Zusammenhang mit der Realisierung des Sparpakets Angebots- und Strukturüberprüfung 2014 (ASP) bereits per 1.1.2014 eine Reduktion der Integrationszulagen auf das Minimum gemäss SKOS-Richtlinien vorgenommen. Die Kürzung der Zulagen wurde dem Grossen Rat im Rahmen des ASP-Sparpakets vorgelegt und so beschlossen. Damit waren rund CHF 10 Mio. (brutto, vor Lastenausgleich) eingespart worden. Zudem folgte der Regierungsrat der Empfehlung der SKOS, den GBL periodisch der Teuerung anzupassen (vgl. B.2-2 der SKOS-Richtlinien), per 1.1.2014 nicht. Mit diesem Entscheid hatte der Regierungsrat in Umsetzung der Motion 260-2012 den Grundbedarf im Verhältnis zu den aktuell geltenden Richtlinien der SKOS um den Betrag des Teuerungsausgleichs gekürzt. Der Spareffekt dieses Entscheids betrug rund CHF 5 Mio. (brutto).

Mit der Begrenzung der Platzierungskosten, die als SIL anfallen (dabei handelt es sich vor allem um Kosten für Platzierungen ohne Beschluss einer Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde [KESB]), da diese von den Sozialdiensten über den Lastenausgleich abgerechnet werden), hat der Grosse Rat auch in diesem Bereich eine Sparmassnahme im Rahmen von ASP beschlossen. Mit der Steuerung bzw. Begrenzung der Platzierungskosten sollen die SIL um zirka CHF 6 Mio. (brutto, vor Lastenausgleich) reduziert werden. Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (GEF) hat diese Massnahme mit einer Direktionsverordnung umgesetzt.

Mit der nun vorgeschlagenen Revision des SHG wird ein neuer Weg für die Umsetzung der Motion 260-2012 gewählt. Die mit der Motion 260-2012 geforderte Senkung der Ausgaben im Bereich der wirtschaftlichen Sozialhilfe soll mit der Kürzung des Grundbedarfs für alle Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe sowie weitergehenden Kürzungen für Personen, die sich ungenügend um ihre Integration bemühen, erreicht werden.

3.2.2 Verankerung der Beschränkung des Umfangs der wirtschaftlichen Hilfe

Die Motion 260-2012 verlangt, dass die Kürzung des Umfangs der wirtschaftlichen Hilfe für GBL, SIL und IZU im SHG auf 90% der Kosten beschränkt wird, die sich bei der Anwendung der SKOS-Richtlinien ergeben. Aktuell ist die Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe ausschliesslich in der Sozialhilfeverordnung³ geregelt. Neu wird im Gesetz festgelegt, dass im Kanton Bern für die Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe einerseits die SKOS-Richtlinien wegleitend sind, wobei die konkrete Bemessung auf Verordnungsstufe erfolgen soll (Art. 31 SHG). Gleichzeitig werden in den Artikeln 31a ff. dem Regierungsrat Vorgaben im Hinblick auf die Ausgestaltung der Bemessung auferlegt (vgl. die entsprechenden Erläuterungen zu Art. 31a ff.).

Neben dem Grundsatz, dass die SKOS-Richtlinien wegleitend sein sollen, sind gleichzeitig explizit folgende Leistungseinschränkungen oder Abweichungen von den SKOS-Richtlinien festgehalten:

3.2.2.1 Senkung des Grundbedarfs und Erhöhung der Zulagen

Im SHG soll verankert werden, dass der GBL für die verschiedenen im Gesetz aufgeführten Personengruppen um einen bestimmten Prozentsatz tiefer als in den SKOS-Richtlinien vorgesehen festgelegt werden soll. Im Gesetz sollen nur Höchstgrenzen für die entsprechenden Prozentsätze verankert werden, nicht jedoch die konkreten Ansätze selbst (Art. 31a Abs. 2). Dieses Vorgehen gibt dem Regierungsrat die Möglichkeit, bei Anpassungen der SKOS-Richtlinien – beispielsweise für eine Reduktion des GBL – das neue Leistungsniveau beizubehalten, ohne einen Gesetzgebungsprozess in die Wege leiten zu müssen. Der Regierungsrat wird somit auch die Möglichkeit haben, aufgrund mit den generellen Kürzungen gemachter Erfahrungen allenfalls Anpassungen vorzunehmen.

Für junge Erwachsene und vorläufig Aufgenommene soll der GBL um einen weiteren festen

³ Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV; BSG 860.111)

Prozentsatz von maximal 30% tiefer als in den SKOS-Richtlinien vorgesehen festgesetzt werden, wenn sie innert sechs Monaten seit Beginn des Bezugs wirtschaftlicher Hilfe weder eine Ausbildung absolvieren noch einer Erwerbstätigkeit nachgehen (Art. 31b). Ebenso soll für Personen, die innert sechs Monaten seit Beginn des Bezugs wirtschaftlicher Hilfe nicht über die erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen, einen um einen weiteren festen Prozentsatz von maximal 30% tieferen GBL als in den SKOS-Richtlinien festgesetzt werden (Art. 31c). Welches die erforderlichen Sprachkenntnisse sein sollen, soll der Regierungsrat auf Verordnungsstufe festlegen, da es nicht sinnvoll ist, eine solche Detailregelung im Gesetz zu verankern (Art. 31f). Der Regierungsrat sieht vor, auf Verordnungsstufe Kenntnisse des Niveaus A1 nach „Gemeinsamen Europäischem Referenzrahmen für Sprachen (GER)“ als erforderliche Sprachkenntnisse zu verlangen (vgl. die entsprechenden Ausführungen zu Art. 31c). Es handelt sich dabei um Basiskenntnisse, die es den Sozialhilfebeziehenden ermöglichen, sich im Alltag in einfacher Form zu verständigen.

Im Gegenzug sollen die Zulagen (IZU und EFB), für die der Kanton Bern aktuell tiefere Ansätze als die SKOS vorsieht, wieder auf SKOS-Niveau angehoben werden. Mit den damit verbundenen Anreizen soll eine raschere wirtschaftliche und soziale Integration erreicht werden (Art. 31e).

3.3 Weitere Anpassungen

3.3.1 Sanktionsmöglichkeiten (Art. 36)

Nach geltendem System sind Kürzungen in dem von den SKOS-Richtlinien vorgesehenen Umfang möglich, d.h. Kürzungen zwischen 5 und 30% des Grundbedarfs. Nach den SKOS-Richtlinien sind Kürzungen zeitlich auf maximal 12 Monate zu befristen. Bei Kürzungen von 20% und mehr sind diese auf 6 Monate zu befristen und dann zu überprüfen. Auf Verordnungsstufe soll der Regierungsrat Vorschriften zu Umfang und Dauer von Kürzungen festlegen können. Eine weiter als 30% gehende Kürzung des Grundbedarfs ist dabei ausgeschlossen. Personen, die aufgrund mangelnder Integration oder ungenügender Sprachkenntnisse einen bereits um 30% tieferen Grundbedarf erhalten, können somit nicht noch zusätzlich nach Artikel 36 sanktioniert werden.

3.3.2 Ausschluss bestimmter Personen von der ordentlichen Sozialhilfe (Art. 23)

Neu soll auf Gesetzesstufe festgehalten werden, dass jede Person mit Aufenthalt im Kanton Bern Anspruch auf persönliche Hilfe und auf die verfassungsmässig garantierte Hilfe in Notlagen hat. Bisher fand sich eine Regelung ausschliesslich auf Verordnungsstufe (vgl. Art. 81 SHV). Von der ordentlichen Sozialhilfe ausgeschlossen werden Personen, die ihren Unterstützungswohnsitz nach dem Zuständigkeitsgesetz des Bundes⁴ nicht im Kanton Bern haben sowie Personen, die sich lediglich zum Zweck der Stellensuche im Kanton aufhalten; dies unabhängig von ihrer Herkunft. Das Freizügigkeitsabkommen⁵ lässt einen solchen Ausschluss explizit auch für EU/EFTA-Bürgerinnen und -Bürger zu. In einem neueren Bundesgerichtsurteil hat das Bundesgericht diesen Ausschluss von der ordentlichen Sozialhilfe im Fall eines Franzosen, der über eine Kurzaufenthaltsbewilligung verfügte und dann seine Stelle verlor, als rechtmässig eingestuft. Mit dem Verlust der Aufenthaltsbewilligung galt der Mann wieder als sogenannter Arbeitssuchender aus einem EU-Land und als solcher hat er kein Anrecht auf Sozialhilfe.⁶

Im Rahmen der vorliegenden Revision werden einige weitere Änderungen des Sozialhilfegesetzes vorgenommen, die sich jeweils aus unterschiedlichen Gründen aufdrängen:

⁴ Bundesgesetz vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz, ZUG; SR 851.1)

⁵ Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit (SR 0.142.112.681)

⁶ BGer Urteil vom 2. Juni 2015; 8C_395/2014

- Wirtschaftliche Hilfe bei vorhandenem, aber nicht realisierbarem Vermögen (Anpassung der Regelung in Bezug auf die Errichtung von Grundpfandrechten bei Verfügungen über Grundstücke; Art. 34),
- neue Zuständigkeit der GEF für die Ausrichtung von Sozialhilfe an Opfer und Zeuginnen und Zeugen im Zusammenhang mit Menschenhandel (Art. 46b),
- Zuständigkeit bei Notfallunterstützung (Art. 54a),
- Vorgehen bei Datenlieferungen (neues Kapitel 3.9, neue Art. 57a-57c).

4. Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs

Wie bereits in Ziffer 3 ausgeführt, soll die Umsetzung der Motion 260-2012 einerseits auf Gesetzesstufe und andererseits mit der Umstrukturierung und –formulierung der Sozialhilfeverordnung erfolgen: Auf Gesetzesstufe werden die SKOS-Richtlinien und die in den Ziffern 3.2.1 und 3.2.2 verankerten Vorgaben als wegleitend erklärt, in der Sozialhilfeverordnung wird konkret die Höhe der Unterstützung festgelegt.

5. Erläuterungen zu den Artikeln

Zu den Artikeln 23 bis 23d

In diesen Artikeln wird neu differenziert dargestellt, welche Personengruppen Anspruch in welchem Ausmass auf persönliche und/oder wirtschaftliche Hilfe haben. Die systematische Darstellung soll erleichtern, rasch zu erkennen, welche unterschiedlichen Ansprüche die verschiedenen Personengruppen haben.

Artikel 23 (Bedürftigkeit)

Der heutige *Absatz 1* wird aufgehoben. *Absatz 2* bleibt unverändert. Im Vortrag zum SHG 2002 wurde festgehalten: „Als bedürftig gilt gemäss Absatz 2, wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln (dazu gehören im Wesentlichen das Einkommen, das Vermögen und die Ansprüche gegenüber Dritten) aufkommen kann. Diese Definition lehnt sich an diejenige des geltenden Rechts (vgl. Art. 56 FfG) an. Sie stimmt mit derjenigen des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger ZUG überein (vgl. Art. 2 Abs. 1 ZUG).“

Der heutige *Absatz 3* wird aufgehoben. Im neuen *Absatz 4* wird festgehalten, dass Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe nur hat, wer bedürftig ist. Damit wird auch zum Ausdruck gebracht, dass auch Personen, die keine wirtschaftliche Hilfe benötigen, die in Artikel 29 statuierte persönliche Hilfe in Anspruch nehmen können.

Artikel 23a (neu; Zugang zum Sozialdienst)

In diesen Artikel wird inhaltlich Absatz 3 des bisherigen Artikels 23 übernommen; gleichzeitig wurde er jedoch redaktionell überarbeitet. Im Vortrag zum SHG 2002 wurde dazu sinngemäss festgehalten, dass diese Bestimmung ein allgemeines Zugangsrecht zum Sozialdienst in dem Sinne gewährt, dass im Prinzip auch nichtbedürftige Personen mit Problemstellungen im sozialen Bereich Auskunfts- und Informationsleistungen des Sozialdienstes im präventiven Sinne in Anspruch nehmen können.

Artikel 23b (neu; Anspruch auf persönliche und wirtschaftliche Hilfe: 1. Bei Unterstützungswohnsitz)

Personen, die ihren Unterstützungswohnsitz nach dem ZUG im Kanton Bern haben, haben Anspruch auf persönliche Hilfe nach Artikel 29 und wirtschaftliche Hilfe, wie sie in den Artikeln 30 ff. definiert wird. Das ZUG definiert den Wohnsitzbegriff eigenständig und teilweise abweichend vom Zivilrecht.⁷

⁷ vgl. Art. 4 bis 9 ZUG

Artikel 23c (neu; Anspruch auf persönliche und wirtschaftliche Hilfe: 2. Bei zivilrechtlichem Wohnsitz)

Bestimmte Personengruppen sind vom Geltungsbereich des ZUG ausgenommen und können somit keinen Unterstützungswohnsitz im Sinne von Artikel 23b begründen. In der Regel begründen diese Personen jedoch einen zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton. In den Buchstaben *a* bis *d* werden die einzelnen Gruppen aufgezählt:

Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge haben gestützt auf die Bundesgesetzgebung Anspruch auf ordentliche Sozialhilfe.⁸ Anerkannte Staatenlose haben gestützt auf das entsprechende UNO-Übereinkommen⁹ ebenfalls Anspruch auf umfassende Sozialhilfe¹⁰, ebenso Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung¹¹. Ebenfalls erfasst von der Regelung in Artikel 23c sind vorläufig Aufgenommene, sofern der Bund für sie keine Beiträge für die Sozialhilfe ausbezahlt, d.h. nach Ablauf der ersten sieben Jahre ihres Aufenthaltes (vgl. zu dieser Frist auch die Ausführungen zu Art. 46a).

Personen, die zu einer dieser Personengruppen gehören können, haben Anspruch auf ordentliche Sozialhilfe, wenn kumulativ folgende drei Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Person muss sich rechtmässig im Kanton aufhalten, d.h., dass sie über einen gültigen Aufenthaltsstatus verfügen muss (gültige Aufenthaltsbewilligung nach Asyl- und Ausländergesetzgebung);
- die Person hat ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton Bern;
- der Bund richtet keine Beiträge für Sozialhilfe mehr aus für sie.

Damit werden von Artikel 23c alle jene Personengruppen, deren Unterstützungsansprüche durch die Asylgesetzgebung oder durch die Ausländergesetzgebung definiert werden (insbesondere Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene), nicht erfasst (vgl. dazu auch Art. 3 und 9 EG AuG und AsylG¹²). Ebenfalls nicht erfasst werden Auslandschweizerinnen und –schweizer, deren Unterstützung im Bundesrecht geregelt ist.¹³ Die Unterstützung dieser Personengruppen wird im entsprechenden Bundesrecht definiert.

Die in Artikel 23c aufgezählten Personen erhalten ebenso wie die Personen mit Unterstützungswohnsitz im Kanton wirtschaftliche Hilfe nach den Artikeln 30ff. Neben der physischen Existenzsicherung soll unterstützten Personen auch die grundsätzliche Teilnahme und Teilhabe am wirtschaftlichen und sozialen Leben ermöglicht sowie ihre berufliche und soziale Integration gefördert werden. Diese Ziele teilt die Sozialhilfe mit anderen öffentlichen und privaten Institutionen der sozialen Sicherung, mit welchen sie zusammenarbeitet.

Artikel 23d (neu; Anspruch auf persönliche Hilfe und auf Hilfe in Notlagen)

In diesem Artikel wird Bezug auf Artikel 12 BV¹⁴ bzw. Artikel 29 KV¹⁵ genommen, welche bei-

⁸ vgl. Art. 49 und 81 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31) i.V.m. Art. 83 Abs. 8 AuG und Art. 3 Abs. 1 Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen vom 11. August 1999 (Asylverordnung 2, AsylV 2; SR 142.312)

⁹ Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen, Abgeschlossen in New York am 28. September 1954; Von der Bundesversammlung genehmigt am 27. April 1972; Schweizerische Ratifikationsurkunde hinterlegt am 3. Juli 1972; In Kraft getreten für die Schweiz am 1. Oktober 1972 (SR 0.142.40)

¹⁰ vgl. Art. 1 Abs. 1 und 23 des Übereinkommens i.V.m. Art. 3 Abs. 1 AsylV2

¹¹ vgl. Art. 81 AsylG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 AsylV2

¹² Einführungsgesetz vom 20. Januar 2009 zum Ausländer- und zum Asylgesetz (EG AuG und AsylG, BSG 122.20)

¹³ vgl. Art. 1 des Bundesgesetzes über Sozialhilfe und Darlehen an Schweizer Staatsangehörige im Ausland (BSDA, SR 852.1)

¹⁴ Bundesverfassung vom 18. April 1999 der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101)

de einen Anspruch auf Hilfe in Notlagen statuieren. Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind. In Lehre und Rechtsprechung ist man sich einig, dass sich die verfassungsmässige Nothilfe nicht generell quantifizieren lässt. Vielmehr garantieren Artikel 12 BV und Artikel 29 KV lediglich ein Recht auf ein Existenzminimum und somit auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind und vor einer unwürdigen Bettelexistenz zu bewahren vermögen. Diese Nothilfe ist von der Sozialhilfe ebenso abzugrenzen wie etwa vom betriebsrechtlichen Existenzminimum nach Artikel 93 SchKG¹⁶. Artikel 12 BV ist auf alle natürlichen Personen in einer Notlage anwendbar, einschliesslich Ausländerinnen und Ausländer mit unbefugtem Aufenthalt (bspw. so genannte Sans Papiers) in der Schweiz.

Der Begriff des verfassungsmässigen Anspruchs auf Hilfe in Notlagen wird neu auch in Artikel 36 Absatz 3 Eingang finden. Vorgesehen ist, dass in schwerwiegenden Fällen von Pflichtverletzungen und selbstverschuldeter Bedürftigkeit eine Kürzung der wirtschaftlichen Hilfe bzw. des GBL bis um 30% möglich sein soll, sofern damit der verfassungsmässige Anspruch nicht berührt wird (vgl. entsprechende Ausführungen zu Art. 36). Personen, deren Bedürftigkeit verneint wird, weil sie sich weigern, eine zumutbare und konkret zur Verfügung stehende Arbeit anzunehmen oder einen Anspruch auf ein Ersatzeinkommen geltend zu machen, haben keinen Anspruch auf Nothilfe.

In den Buchstaben *a* und *b* wird umschrieben, wer Anspruch auf persönliche Hilfe nach Artikel 29 sowie auf die verfassungsmässig garantierte Hilfe in Notlagen hat.

Buchstabe *a*: Mit der Einführung der Personenfreizügigkeit wurden in der Schweiz Begleitmassnahmen festgelegt, um unerwünschte Nebenwirkungen zu verhindern. Dieser Massnahmenkatalog regelt unter anderem auch die Zulassungsvoraussetzungen und den Bezug von Sozialleistungen. Im Rahmen der Umsetzung hat sich nun gezeigt, dass im Zusammenhang mit den Zulassungsvoraussetzungen und der Gewährung von Bedarfsleistungen Unklarheiten bestehen, welche Migrationsbehörden und die sozialstaatlichen Institutionen, auch die Sozialhilfe, beschäftigen. Mit dieser Regelung sollen diese Unklarheiten geklärt werden. Sie lehnt sich an die vorgeschlagenen Änderungen des AuG¹⁷ an. Neu wird ein bestimmter Personenkreis von den ordentlichen Unterstützungsansätzen der Sozialhilfe ausgeschlossen. Dieser hat lediglich Anspruch auf persönliche Hilfe, d.h. Beratung, Begleitung und Betreuung sowie verfassungsmässig garantierte Hilfe in Notlagen.

Betroffen von der Regelung sind bedürftige Ausländerinnen und Ausländer, die sich lediglich zum Zweck der Stellensuche im Kanton Bern aufhalten, sowie deren Familienangehörige. Entsprechend sind auch Personen mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung EU/EFTA, deren Gültigkeitsdauer abgelaufen ist und die von der Möglichkeit der Stellensuche bis zu sechs Monaten Gebrauch machen (Art. 2 Abs. 1 Unterabsatz 2 Anhang I FZA), von der Regelung erfasst.

Buchstabe *b*: Erfasst werden alle Personen, die sich ungeachtet ihres bewilligungsrechtlichen Status im Kanton Bern aufhalten und nicht Anspruch auf Sozialhilfe nach den Artikeln 23b oder 23c haben (vgl. die dort aufgeführten Personengruppen). Damit umfasst die Regelung auch Touristinnen und Touristen, Kursteilnehmende, Internatschülerinnen und –schüler etc. So genannte sans papiers gehören ebenfalls zu den in Buchstabe *b* umschriebenen Personen, obwohl sie einen Unterstützungswohnsitz nach ZUG begründen können, aber über keine gültige Aufenthaltsbewilligung verfügen (und sich somit nicht rechtmässig im Kanton aufhalten).

Durch den Zusatz, dass die Regelung nur gilt, wenn die Personen nicht nach einer besonderen Gesetzgebung des Bundes oder des Kantons unterstützt werden, wird klargestellt, dass folgende Personengruppen nicht von Artikel 23d umfasst werden (vgl. insb. Art. 3 und 9 EG AuG und AsylG):

¹⁵ Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (BSG 101.1)

¹⁶ Bundesgesetz vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG; SR 281.1)

¹⁷ Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz, AuG; SR 142.20)

- Personen mit einem rechtskräftigen negativen Asyl- und Wegweisungsentscheid,
- Asylsuchende,
- Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung
- vorläufig Aufgenommene, sie sich weniger als sieben Jahre in der Schweiz, und
- vorläufig Aufgenommene, die sich seit mehr als sieben Jahren in der Schweiz aufhalten, aber offensichtlich nicht integriert sind.

Der Anspruch umfasst das Recht auf persönliche Hilfe, d.h. Beratung, Begleitung und Betreuung sowie verfassungsmässig garantierte Hilfe in Notlagen. Wie oben ausgeführt, umfasst diese das Minimum, auf das grundsätzlich alle Bedürftigen Anspruch haben. Die Nothilfe ist stets auf eine auf die konkreten Umstände zugeschnittene, minimale individuelle Nothilfe, die sich auf das absolut Notwendigste beschränkt und die vorhandene Notlage beheben soll. Allerdings kann die Nothilfe nach Artikel 12 BV beitragsmässig nicht einfach mit den im Asylbereich ausgerichteten Beträgen gleichgesetzt werden. Das Bundesgericht hat sich bisher vor allem im Zusammenhang mit diesen Beträgen mit dem Gehalt von Artikel 12 BV auseinandergesetzt und in verschiedenen Entscheiden die entsprechenden Regelungen überprüft. Wie oben erwähnt, hängt die Bestimmung des Leistungsumfangs nach Artikel 12 BV immer von der konkreten Situation und den individuellen Umständen sowie von den Kosten der Lebenshaltung ab.

Neuer Abschnittstitel „3.1 Allgemeines“

Um Kapitel 3 besser gliedern zu können, werden neu Abschnitte eingefügt.

Artikel 30 (Artikeltitel aufgehoben)

Absatz 1

In Absatz 1 wird in abstrakter Form der Umfang der wirtschaftlichen Hilfe umschrieben. Unter wirtschaftlicher Hilfe werden die finanziellen Unterstützungsleistungen verstanden. Die wirtschaftliche Hilfe deckt die soziale Existenz von bedürftigen Personen ab, d.h., es wird nicht nur die Existenz und das Überleben der bedürftigen Personen garantiert, sondern auch die grundsätzliche Teilhabe am Sozial- und Berufsleben. Es beinhaltet darüber hinaus die Förderung der Eigenverantwortung und die Hilfe zur Selbsthilfe.

Die wirtschaftliche Hilfe im Sinne von Absatz 1 umfasst folgende Positionen: GBL, Wohnkosten samt üblichen Nebenauslagen, medizinische Grundversorgung inkl. Kostenbeteiligungen (Franchise und Selbstbehalte) und Kosten für notwendige Zahnbehandlungen sowie allfällige SIL und Anreizleistungen wie beispielsweise IZU oder EFB. Diese finanziellen Leistungen der Sozialhilfe ermöglichen den unterstützten Personen in der Regel einen Lebensstandard, der über der reinen Existenzsicherung liegt. Die Hilfe ist grundsätzlich ungeachtet der Ursache der Bedürftigkeit zu gewähren (Finalitätsprinzip).

Absatz 2

Dieser Absatz wird aufgehoben, da in den Artikeln 23 ff. neu differenziert dargestellt wird, welche Personengruppen Anspruch in welchem Ausmass auf persönliche und/oder wirtschaftliche Hilfe haben.

Absätze 3 und 4

Die bisherigen Absätze 3 und 4 bleiben unverändert.

Neuer Abschnittstitel „3.1 Bemessung“

Da neu auf Gesetzesstufe die Vorgaben für die Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe relativ ausführlich geregelt werden, wird ein neuer Abschnittstitel eingefügt.

Artikel 31 (Grundsätzliches)

Absatz 1

Wie bis anhin soll die konkrete Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe vom Regierungsrat auf dem Verordnungsweg geregelt werden. Das Gesetz macht ihm dabei aber neu enge Vorgaben: Einerseits hat er sich dabei grundsätzlich an den SKOS-Richtlinien zu orientieren, andererseits an die in Absatz 2 und in den Artikeln 31a bis 31e aufgeführten Vorgaben zu halten. Regelungen, die von den SKOS-Richtlinien abweichen, müssen entweder auf Gesetzes- oder Verordnungsebene festgehalten werden.

Bisher fand sich ein statischer Verweis auf die SKOS-Richtlinien lediglich auf Verordnungsstufe (vgl. Art. 8 SHV), wobei in der SHV gewisse Abweichungen von den SKOS-Richtlinien verankert sind. Künftig soll auf einen statischen Verweis auf die SKOS-Richtlinien verzichtet werden; vielmehr sollen auf Verordnungsstufe alle relevanten Punkte ins Verordnungsrecht übernommen werden. Dies ermöglicht es, sich an den jeweils aktuellen, geltenden SKOS-Richtlinien zu orientieren, ohne dass diese mittels eines (aus rechtlicher Sicht unzulässigen) dynamischen Verweises als verbindlich erklärt werden müssen.

Absatz 2

Absatz 2 wird aufgehoben; dessen Inhalt wird neu Eingang in Absatz 3 finden.

Absatz 3

Dieser Absatz entspricht teilweise der geltenden Regelung und enthält neu weitere Vorgaben, an die sich der Regierungsrat bei der Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe halten muss. Im Sinne einer Prioritätenfestsetzung wurde jedoch die Reihenfolge der Buchstaben angepasst. Die neuen Vorgaben ergeben sich insgesamt aus den Forderungen der Motion 260-2012.

In Buchstabe *a* wurde ergänzt, dass die Anreizsysteme insbesondere der Aufnahme einer Arbeit, der Erreichung der wirtschaftlichen Selbstständigkeit sowie der Integration dienen sollen. Buchstabe *b* bleibt unverändert. Neu wird in Buchstabe *c* festgehalten, dass die SIL bedarfsgerecht festgelegt und begrenzt werden sollen. Diesem Punkt hat die GEF mit dem Erlass einer entsprechenden Direktionsverordnung bereits Rechnung getragen¹⁸. Die Vorgabe gemäss Buchstabe *d* wurde dahingehend angepasst, dass der Regierungsrat auf die Gleichbehandlung der Empfängerinnen und Empfänger zu achten hat, allerdings unter Vorbehalt der in Gesetz und Verordnung statuierten besonderen Regelungen für bestimmte Personengruppen. Buchstabe *e* entspricht dem bisherigen Buchstaben *b* und bleibt unverändert.

Artikel 31a (neu; Grundbedarf für den Lebensunterhalt; 1. Grundsatz)

In Absatz 1 wird der Grundsatz verankert, dass der Regierungsrat den Grundbedarf für den Lebensunterhalt differenziert nach verschiedenen Personengruppen um einen jeweils definierten Prozentsatz tiefer festlegt als in den SKOS-Richtlinien vorgesehen. Die Beträge in den SKOS-Richtlinien orientieren sich am Konsumverhalten der einkommensschwächsten zehn Prozent der Schweizer Haushalte. Mit dieser vorgesehenen Senkung des Grundbedarfs und der gleichzeitigen Anhebung der Zulagen (IZU und EFB) ist nach Auffassung des Regierungsrates nach wie vor gewährleistet, dass den Empfängerinnen und Empfängern wirtschaftlicher Sozialhilfe nicht nur die blosse Existenz gesichert wird, sondern eine gewisse Teilhabe am sozialen Leben möglich ist.

In Absatz 2 werden maximale Prozentsätze definiert, mit welchen der Regierungsrat bei den einzelnen aufgeführten Personengruppen den jeweiligen Grundbedarf senken kann. Damit wird auch klar zum Ausdruck gebracht, dass allfällig weitergehende Kürzungen des Grundbedarfs auf Verordnungsstufe nicht zulässig sind. Die Verankerung von Maxima ermöglicht dem Regierungsrat, den ihm gewährten Handlungsspielraum pflichtgemäss zu nutzen und die Prozentsätze namentlich unter Berücksichtigung der mit den generellen Kürzungen gemachten Erfahrungen festzulegen bzw. anzupassen. Zudem wird der Regierungsrat bei der Festlegung

¹⁸ Direktionsverordnung vom 28. August 2015 über die Bemessung von situationsbedingten Leistungen (SILDV; BSG 860.111.1; in Kraft seit 1. Oktober 2015)

der Prozentsätze allfällige weitere Möglichkeiten und Massnahmen, die zur Senkung der Sozialhilfekosten führen, prüfen und berücksichtigen können.

Die unterschiedliche Behandlung der jungen Erwachsenen und der vorläufig Aufgenommenen begründet sich wie folgt: Vorläufig Aufgenommene wechseln nach sieben Jahren aus der markant tiefer angesetzten Asylsozialhilfe in die ordentliche Sozialhilfe. Damit ist es möglich, dass der Anreiz wegfällt, den Weg aus der Sozialhilfe zu suchen, zumal die Verfügbarkeit von Stellen für schlecht qualifizierte und integrierte Personen in der hiesigen auf hohe Qualität und hohe Produktivität ausgerichteten Wirtschaft nicht hoch ist. Mit dem tiefer angesetzten GBL soll somit ein Anreiz geschaffen werden, den Weg aus der Sozialhilfe zu suchen. Bei den jungen Erwachsenen zwischen 18 und 25 Jahren sollen Anreize gesetzt werden, dass eine lebenslange Sozialhilfeabhängigkeit vermieden werden kann. Oftmals handelt es sich um junge Menschen ohne Berufsabschluss, deren wirtschaftliche Situation als Beziehende von Leistungen nach SKOS in Relation zu Gleichaltrigen gesetzt werden muss, die in Ausbildung stehen oder erste Berufserfahrungen an eher schlecht bezahlten Stellen sammeln.

In Absatz 3 schliesslich ist festgehalten, dass der tiefere GBL zur Anwendung gelangt, wenn eine Person zwei der in Absatz 2 aufgeführten Personengruppen angehört. Zu denken ist etwa insbesondere an vorläufig aufgenommene Personen über 25 Jahren.

Artikel 31b (neu; Grundbedarf für den Lebensunterhalt; 2. Bei mangelnden Integrations- oder Arbeitsbemühungen)

In Absatz 1 dieses neuen Artikels wird festgehalten, dass die Gruppe der jungen Erwachsenen (18 bis 25-jährige) einen bis maximal 30% tieferen GBL erhält, wenn sie sich nicht um ihr wirtschaftliches Fortkommen bemüht. In Absatz 2 wird dasselbe für die Gruppe der vorläufig Aufgenommenen statuiert. Bei diesen beiden Personengruppen ist es besonders wichtig, dass sie möglichst bald einen Weg aus der Sozialhilfe finden. Ein genügendes Bemühen um das wirtschaftliche Fortkommen liegt dann vor, wenn die betroffene Person entweder eine Ausbildung absolviert oder einer Erwerbstätigkeit nachgeht. Der Regierungsrat wird nach Artikel 31f Absatz 1 Buchstabe b Kriterien festlegen, wann eine Erwerbstätigkeit oder eine Ausbildung vorliegt. Dabei wird er auch dem Umstand Rechnung tragen können, dass Ausbildungsplätze nicht zu jedem Zeitpunkt sofort verfügbar sind, sondern allenfalls zwischen Abschluss eines Ausbildungsvertrages und Beginn einer Ausbildung einige Monate liegen können.

Artikel 31c (neu; Grundbedarf für den Lebensunterhalt; 2. Bei mangelnden Kenntnissen einer Amtssprache)

Absatz 1

Einen bis maximal 30% tieferen GBL sollen auch jene Personen erhalten, die innert sechs Monaten seit des Bezugs wirtschaftlicher Hilfe nicht über die erforderlichen Kenntnisse in einer der Amtssprachen des Kantons aufweisen. Damit soll der Druck für den Erwerb einer der beiden Amtssprachen erhöht werden. Wer die Sprache nicht versteht und spricht und sich nicht intensiv um eine Veränderung dieser Situation bemüht, wird grosse Schwierigkeiten haben, den Weg aus der Sozialhilfe zu finden.

Bei den von dieser Regelung am meisten Betroffenen dürfte es sich in der Regel um vorläufig Aufgenommene oder Flüchtlinge handeln, die sich bereits viele Jahre in der Schweiz aufhalten und während dieser Zeit von Sprachkursen und Integrationsprogrammen profitieren konnten. Vorläufig Aufgenommene wechseln erst nach sieben Jahre in die Sozialhilfe nach dem vorliegenden Gesetz und sollten deshalb in der Regel bereits über die erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen. Auch Flüchtlinge befinden sich in der Regel bereits seit längerer Zeit in der Schweiz und dürften bereits wiederholt Gelegenheit gehabt haben, sich Kenntnisse in einer der beiden Amtssprachen anzueignen.

An die Sprachkenntnisse sollen allerdings keine überhöhten Anforderungen gestellt werden. Der Regierungsrat sieht vor, auf Verordnungsstufe Kenntnisse des Niveaus A1 nach „Ge-

meinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER)¹⁹ als genügende Sprachkenntnisse zu verlangen. Es handelt sich hier um die unterste Stufe des GER.

Absatz 2

Es ist Aufgabe der Sozialdienste, die Sprachkenntnisse im Zeitpunkt der Einreichung eines Gesuchs um Gewährung von Sozialhilfe zu prüfen. In vielen Fällen wird dies ohne grossen Aufwand möglich sein, wenn entweder bereits eine sehr gute, gute oder aber kaum eine Verständigung mit der betroffenen Person möglich ist. Falls die Sprachkenntnisse jedoch schwer einzuschätzen sind, werden diese mittels offiziell anerkannter Sprachtests zu beurteilen sein.

Absatz 3

Steht fest, dass die betroffene Person nicht über genügende Sprachkenntnisse verfügt, unterstützt der Sozialdienst die betroffene Person, damit diese an einem entsprechenden Angebot zur sprachlichen Integration teilnehmen kann. Die Verantwortung für die Teilnahme am entsprechenden Angebot obliegt sodann der betroffenen Person. Der Kanton wird mit dem neuen Artikel 72a „Angebote zur sprachlichen Integration“ verpflichtet, genügend entsprechende Angebote bereitzustellen und zu finanzieren.

Absatz 4

In Ausnahmefällen können Umstände auftreten, die es der betroffenen Person verunmöglichen, innert sechs Monaten die erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben. Zu denken ist insbesondere an vorübergehende oder dauerhafte gesundheitliche Einschränkungen, die den Besuch eines Angebots zur sprachlichen Integration verunmöglichen. Ebenso ist denkbar, dass allenfalls bei erheblicher Nachfrage zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht genügend rasch ein Angebot zur Verfügung steht. Solche Umstände, die die Person letztlich nicht zu vertreten hat, dürfen nicht dazu führen, dass sie einen tieferen Grundbedarf erhält. Allerdings ist auch klar, dass es sich bei Absatz 4 um eine Ausnahmeregelung handelt, die restriktiv zu handhaben ist.

Absatz 5

Sobald die betroffene Person das erforderliche Sprachniveau erreicht hat, erhält sie den nach Artikel 31a vorgesehenen Grundbedarf.

Artikel 31d (neu; Grundbedarf für den Lebensunterhalt; 4. Ausnahmen)

Vom tieferen Grundbedarf nach den Artikeln 31b und 31c sollen vier Personengruppen ausgenommen werden: Bedürftige Personen, die über 60jährig sind, dürften in aller Regel weder den (vollen) Einstieg ins Erwerbsleben erreichen noch sich Sprachkenntnisse in genügendem Masse aneignen können, wenn sie dies bisher noch nicht konnten. Sie sollen deshalb vom tieferen Grundbedarf wegen mangelnder Integrations- oder Arbeitsbemühungen ausgenommen werden (Abs. 2 Bst. b sowie Abs. 3 Bst. c). Eine solche Ausnahme rechtfertigt sich auch für Alleinerziehende mit Kleinkindern bis zu 12 Monaten (Abs. 1 Bst. a, Abs. 2 Bst. c sowie Abs. 3 Bst. a).

Kindern und Jugendlichen bis zu 18 Jahren können keine selbständigen Pflichten und Ziele auferlegt werden. Entsprechend sind sie von den tieferen Ansätzen nach Artikel 31b und 31c auszunehmen (Abs. 2 Bst. a sowie Abs. 3 Bst. b).

Personen mit einer schwerwiegenden gesundheitlichen Beeinträchtigung sollen ebenfalls von den tieferen Ansätzen des GBL nach den Artikeln 31b und 31c ausgenommen werden. Personen mit einer Behinderung sind in der Regel nicht auf wirtschaftliche Sozialhilfe nach dem vorliegenden Gesetz angewiesen, sondern finanzieren ihren Lebensunterhalt mittels IV-Rente

¹⁹ Das Niveau A1 wird nach GER wie folgt umschrieben: „A1 – Anfänger: Kann vertraute, alltägliche Ausdrücke und ganz einfache Sätze verstehen und verwenden, die auf die Befriedigung konkreter Bedürfnisse zielen. Kann sich und andere vorstellen und anderen Leuten Fragen zu ihrer Person stellen – z. B. wo sie wohnen, was für Leute sie kennen oder was für Dinge sie haben – und kann auf Fragen dieser Art Antwort geben. Kann sich auf einfache Art verständigen, wenn die Gesprächspartnerinnen oder Gesprächspartner langsam und deutlich sprechen und bereit sind zu helfen.“ (Quelle: <http://www.europaeischer-referenzrahmen.de/>)

und Ergänzungsleistungen (EL). Dennoch sind Fälle möglich, in denen eine Person zwar die gesundheitlichen Voraussetzungen für den Erhalt einer IV-Rente erfüllen würde, eine solche jedoch nicht erhält, weil sie z.B. die Mindestbeitragsdauer nach Artikel 36 Absatz 1 IVG²⁰ nicht erreicht²¹. Ebenfalls kann ein Bezug von Sozialhilfe während eines IV-Abklärungsverfahrens erforderlich sein. Auch Personen, die eine schwerwiegende Erkrankung haben und sich beispielsweise einer längeren stationären Behandlung oder einer einschneidenden Therapie unterziehen müssen (z.B. Chemotherapie), sollen von den tieferen Ansätzen ausgenommen werden (Abs. 1 Bst. b, Abs. 2 Bst. d sowie Abs. 3 Bst. d).

Artikel 31e (neu; Integrationszulagen und Einkommensfreibeträge)

Zur Förderung der wirtschaftlichen Integration der Sozialhilfebeziehenden sollen in zwei Punkten Anpassungen gegenüber der heutigen Situation vorgenommen werden. Die SKOS-Richtlinien sehen Integrationszulagen je nach erbrachter Leistung und Bedeutung in der Höhe zwischen 100 und 300 Franken pro Person und Monat vor. Der Kanton Bern hat die Integrationszulagen generell auf 100 Franken pro Person und Monat beschränkt, wobei die Ausrichtung grosszügig erfolgt. Neu soll die Ausrichtung der IZU wiederum bis zu 300 Franken betragen können, wobei die Voraussetzungen auf Verordnungsstufe für den Erhalt klar geregelt werden sollen. Nur wer sich wirklich um seine Integration bemüht, soll auch Anspruch auf eine IZU haben.

Eine weitere Möglichkeit zur Motivation für die wirtschaftliche Selbstständigkeit besteht in der grosszügigeren Ausrichtung von Einkommensfreibeträgen. Damit wird primär das Ziel verfolgt, die Schwellenproblematik bei der Erwerbsaufnahme zu vermindern und damit die Integrationschancen zu verbessern. So soll ein Anreiz zur möglichst umfassenden und einträglichen Erwerbstätigkeit von Sozialhilfebeziehenden geschaffen werden.

Die geltenden SKOS-Richtlinien legen fest, dass auf Erwerbseinkommen aus dem ersten Arbeitsmarkt ein Freibetrag von 400 bis 700 Franken pro Monat gewährt wird. Heute werden im Kanton Bern in den ersten sechs Monaten des Sozialhilfebezugs EFB von 200 bis 600 Franken pro Monat gewährt, anschliessend noch maximal 400 Franken monatlich. EFB sind auch für jene Personen eine wichtige Motivation, die aufgrund ihrer persönlichen Situation nie mehr ganz von der Sozialhilfe abgelöst werden können.

Die Höhe von IZU und EFB sollen nicht im Gesetz, sondern auf Verordnungsstufe festgelegt werden. Der vorliegende Artikel gibt dem Regierungsrat vor, dass diese Zulagen grundsätzlich nach den SKOS-Richtlinien festzulegen sind.

Artikel 31f (neu; Ausführungsbestimmungen)

In diesem Artikel wird festgehalten, welche Punkte der Regierungsrat auf Verordnungsstufe zwingend regeln muss (Höhe der Prozentsätze nach Artikel 31a bis 31c; Kriterien für das Vorliegen einer Ausbildung oder einer Erwerbstätigkeit nach Artikel 31b; Umfang der erforderlichen Sprachkenntnisse nach Artikel 31c; die Voraussetzungen für die Gewährung von IZU und EFB sowie deren Höhe nach Artikel 31e). Bei der Definition der Ausbildung wird sich der Regierungsrat insbesondere an der Stipendiengesetzgebung orientieren können²². Bei der Festlegung von Kriterien für das Vorliegen bzw. den Umfang einer Erwerbstätigkeit wird der Regierungsrat auch eine differenzierte Lösung für Personen treffen können, die Betreuungspflichten wahrnehmen.

Die Ausgestaltung der Bemessung der Sozialhilfe in der Verordnung soll künftig ohne generellen Verweis auf die SKOS-Richtlinien erfolgen. Vielmehr soll auf Verordnungsstufe die Bemessung und Ausrichtung der Sozialhilfe umfassend geregelt werden. Entsprechend wird der

²⁰ Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20)

²¹ Art. 36 Abs. 1 IVG sieht vor, dass Versicherte Anspruch auf eine ordentliche Rente haben, die bei Eintritt der Invalidität während mindestens drei Jahren Beiträge geleistet haben.

²² Vgl. insb. Art. 7 des Gesetzes über die Ausbildungsbeiträge vom 18. November 2004 (ABG; BSG 438.31) sowie die Verordnung vom 5. April 2006 über die Ausbildungsbeiträge (ABV; BSG 438.312).

Regierungsrat etliche weitere, im vorliegenden Artikel nicht erwähnte Punkte auf Verordnungsstufe regeln bzw. allenfalls erforderliche Definitionen vornehmen.

Artikel 31g (neu; Bemessung, 3. Obergrenzen für Wohnkosten)

Die Wohnkosten machen rund einen Drittel der wirtschaftlichen Hilfe aus. Obwohl viele Gemeinden bzw. Sozialdienste bereits heute Obergrenzen für die Wohnkosten festgelegt haben, bestehen nach heutiger Regelung keine rechtlichen Vorgaben zur Begrenzung der Wohnkosten. Mit diesem Artikel sollen die Sozialbehörden neu verpflichtet werden, Obergrenzen für Wohnkosten festzulegen. Dabei haben sie den aktuellen Wohnungsmarkt der Region zu berücksichtigen. Damit wird sichergestellt, dass die Obergrenzen realistisch festgesetzt werden (weder zu tief noch zu hoch). Nach Absatz 2 sind die Sozialbehörden verpflichtet, der zuständigen Stelle der GEF die für das jeweilige Jahr geltenden Obergrenzen zu melden. Sollte eine Sozialbehörde wider Erwarten Obergrenzen festlegen, die sich weit neben dem aktuellen Wohnungsmarkt befinden – seien diese zu tief, um Sozialhilfeempfangenden das Finden einer Wohnung zu erschweren und sie somit zu einem Wegzug aus der Gemeinde zu bewegen oder seien diese zu hoch, was ungerechtfertigt zu höheren Kosten führen könnte – und würde eine formlose Intervention der GEF zu keiner Verbesserung führen, müsste geprüft werden, ob mit den nach der Gemeindegesetzgebung zur Verfügung stehenden Aufsichtsinstrumenten interveniert werden müsste (Aufsicht durch die Regierungsstatthalterinnen und –statthalter).

Da sich der Wohnungsmarkt dynamisch verändern kann, müssen die Sozialbehörden die Obergrenzen regelmässig überprüfen. Je nach Entwicklungen auf dem Wohnungsmarkt dürfte eine jährliche Überprüfung sinnvoll sein.

Artikel 34 (Hilfe bei vorhandenem Vermögen)

Der bisherige Artikel 34 wird zur besseren Lesbarkeit in zwei thematisch getrennte Artikel aufgeteilt (Art. 34 und 34a) und im Bereich der Ausrichtung wirtschaftlicher Hilfe bei vorhandenem Grundstücksvermögen präzisiert. Personen, die trotz Grundeigentum von der Sozialhilfe unterstützt werden müssen, sind zur Rückerstattung der gewährten Unterstützung zu verpflichten, sobald die Vermögenswerte realisierbar sind oder realisiert werden (vgl. Art. 40 Abs. 2 SHG). Dieser Grundsatz ist unbestritten.

Grosse Schwierigkeiten hat in der Praxis jedoch das gesetzliche Grundpfandrecht zur Sicherung des Rückforderungsanspruchs nach Artikel 40 Absatz 2 SHG an den Grundstücken der Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfänger bereitet (Art. 109 Bst. b EG ZGB²³). Insbesondere ist ein bernisches Regionalgericht in seinem Urteil vom 14. Oktober 2014 zum Schluss gekommen, dass ein gesetzliches Grundpfandrecht für Sozialhilfeleistungen bundesrechtswidrig und damit unzulässig sei, da der von Artikel 836 ZGB²⁴ geforderte unmittelbare Sachzusammenhang zwischen der zu sichernden Forderung und dem Grundstück fehlt. Zu diesem Schluss kam das Gericht u.a. auch gestützt auf eine Stellungnahme des Eidgenössischen Amtes für Grundbuch- und Bodenrecht vom Herbst 2014, in welchem dieses sich gegen die Zulässigkeit einer Absicherung von Sozialhilfeforderungen mittels gesetzlichem Grundpfand ausspricht. Die juristische Lehre hat ebenfalls seit längerer Zeit Bedenken gegenüber gesetzlichen grundpfandrechtlichen Absicherungen von Forderungen, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Grundstück stehen, geäussert.²⁵

Bei dieser massiven Kritik an der geltenden Regelung drängt sich eine Revision der selbigen auf.

Artikel 34 Absatz 1 hält am geltenden Grundsatz fest, wonach wirtschaftliche Hilfe ausnahmsweise auch gewährt werden kann, wenn Vermögenswerte vorhanden sind, deren Realisierung zum Zeitpunkt des Gesuchs nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

²³ Gesetz vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB, BSG 211.1)

²⁴ Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210)

²⁵ vgl. etwa Pfäffli/Feuz, Gesetzliches Pfandrecht für Sozialhilfeleistungen im Kanton Bern, BVR 2015 S. 252

In Absatz 2 wird neu festgehalten, dass bei Vorhandensein von Grundstücken die Gewährung der wirtschaftlichen Hilfe grundsätzlich vom Abschluss eines Vertrags auf Errichtung eines Grundpfandrechts und von dessen Eintragung ins Grundbuch abhängig gemacht werden soll. Damit erfolgt gegenüber der heutigen Regelung ein Systemwechsel: Neu soll nicht mehr ein gesetzliches Grundpfandrecht entstehen, vielmehr soll künftig eine rechtsgeschäftliche Sicherung der Rückerstattungsforderung erfolgen. Entsprechend ist vorgesehen, Artikel 109b Buchstabe b EG ZGB aufzuheben (vgl. II. Abschnitt, Änderung eines Erlasses).

Konkret bedeutet dies Folgendes: Ein rechtsgeschäftlich errichtetes Grundpfandrecht entsteht grundsätzlich erst mit der Eintragung ins Grundbuch (Art. 799 Abs. 1 ZGB). Die Eintragung setzt einen Rechtsgrund, eine Anmeldung sowie das Verfügungsrecht des Anmeldenden voraus (Art. 963 und 965 f. ZGB; Art. 46 ff. GBV²⁶). Rechtsgrund ist in der Praxis meist ein Vertrag auf Errichtung eines Grundpfandrechts (Pfandbestellungsvertrag). Er ist ein Verpflichtungsgeschäft zwischen dem derzeitigen Grundstückeigentümer (=bedürftige Person) und dem Gläubiger (=Sozialdienst) der zu sichernden Forderung (=Rückerstattungsforderung nach Art. 40 Abs. 2 SHG). Durch die Grundpfandverschreibung kann eine beliebige, gegenwärtige oder zukünftige oder bloss mögliche Forderung grundpfandrechtslich sichergestellt werden (vgl. Art. 824 ZGB). Somit muss insbesondere die Höhe der Rückerstattungsforderung im Zeitpunkt der Errichtung des Grundpfandrechts grundsätzlich noch nicht feststehen. Wesentlicher Inhalt ist die Verpflichtung der Grundeigentümerin, zu Gunsten des Gläubigers ein Grundpfandrecht zu errichten; der Vertrag muss demnach die Verpfänderin (=bedürftige Person), den Berechtigten (=Sozialdienst), die Pfandforderung (rückerstattungspflichtige wirtschaftliche Hilfe) und das Pfandobjekt (=Grundstück im Eigentum der bedürftigen Person) bezeichnen. Allerdings muss zur Eintragung eines Grundpfandrechts im Grundbuch immer ein bestimmter Betrag in Landesmünze angegeben werden (vgl. Art. 794 Abs. 1 ZGB). Ist dieser Betrag unbestimmt, so wird ein Höchstbetrag angegeben, bis zu dem das Grundstück für alle Ansprüche des Gläubigers haftet (Art. 794 Abs. 2 ZGB). Die Sozialdienste werden in solchen Fällen somit den Höchstbetrag der mutmasslich geschuldeten Rückerstattungsforderung schätzen müssen. Dieser wird im Grundbuch eingetragen. Ist die Schätzung zu hoch oder trifft sie genau zu, ist die gesamte Rückerstattungsforderung vom Pfandrecht gedeckt. Ist sie indessen zu tief, wird nicht die ganze Forderung vom Pfandrecht abgedeckt sein.

Der Pfandbestellungsvertrag ist ein Rechtsgeschäft und bedarf gemäss Artikel 799 Absatz 2 ZGB der öffentlichen Beurkundung. Beurkundungsbedürftig sind alle wesentlichen Vertragspunkte, d.h. die Parteien; die Verpflichtung des Pfandbestellers, ein Grundpfandrecht zu bestellen; die Art des Pfandrechts; das Pfandobjekt; die gesicherte Forderung. Hinzu kommen Abreden, welche für die Parteien subjektiv wesentlich sind, etwa Vereinbarungen über Rückzahlungen, Kündigung, Amortisation der Pfandschuld oder Nachrücken der Pfandgläubigerin.

Der Grundbuchverwalter trägt das Grundpfandrecht nur auf schriftliche Anmeldung hin in das Grundbuch ein (Art. 963 Abs. 1 ZGB und Art. 46 ff. GBV). Unterlässt bzw. verweigert die Eigentümerin entgegen dem Pfandbestellungsvertrag die Anmeldung an das Grundbuchamt, so kann der Gläubiger auf Eintragung klagen; Artikel 665 ZGB ist analog anwendbar. Die Grundbucheintragung setzt voraus, dass der Anmeldende Verfügungsberechtigt ist; das trifft namentlich zu, wenn die Grundeigentümerin die Eintragung eines Pfandrechts zu Lasten ihres Grundstücks anmeldet (Art. 863 Abs. 1 ZGB; Art. 53 ff. GBV).

In besonderen Ausnahmefällen soll es jedoch möglich sein, auf die Errichtung eines Grundpfandes zu verzichten, etwa dann, wenn es um die kurzfristige Bevorschussung auf Leistungen Dritter geht.

Absatz 3 hält fest, dass das mittels Pfandbestellungsvertrag zu errichtende Grundpfand der Sicherung von Rückerstattungsansprüchen nach Artikel 40 Absatz 2 SHG dient.

In Absatz 4 schliesslich wird festgehalten, dass die Beurkundungskosten und die Grundbuchkosten durch die bedürftige Person getragen werden müssen. Da diese im Zeitpunkt der Errichtung des Grundpfandes kaum von der bedürftigen, unterstützten Person getragen werden können, müssten diese Kosten durch den Sozialdienst als SIL übernommen werden. Entsprechend werden auch diese Kosten rückerstattungspflichtig.

²⁶ Grundbuchverordnung vom 23. September 2011 (GBV; SR 211.432.1)

Ergänzend ist festzuhalten, dass, sofern eine Person über ein Grundstück im Ausland verfügt und dieses nicht verwertet werden kann, nach Möglichkeit auch eine Grundpfandverschreibung im Ausland erfolgen soll. Dabei dürfte es sich allerdings um absolute Ausnahmefälle handeln, da es sich bei solchen Grundstücken nicht um selbstbewohnte Häuser oder Wohnungen handelt und somit kaum ein Grund vorhanden sein dürfte, deren Verkauf nicht zu realisieren.

Artikel 34a (Hilfe im Hinblick auf Leistungen Dritter)

Inhaltlich entspricht dieser Artikel im Wesentlichen der geltenden Regelung gemäss Artikel 34 SHG. Gemäss Absatz 1 soll wirtschaftliche Hilfe ausnahmsweise auch gewährt werden können, wenn die gesuchstellende Person über Drittansprüche (z. B. Versicherungs- oder Unterhaltsansprüche) verfügt. Die Gewährung der Hilfe soll grundsätzlich von der Abtretung dieser Forderungen an die Gemeinde abhängig gemacht werden. Von einer Abtretung kann dann abgesehen werden, wenn es beispielsweise um bestrittene Forderungen gegenüber Dritten geht, die durch den Sozialdienst nach einer Abtretung letztlich nur mittels eines aufwändigen Gerichtsverfahrens durchgesetzt werden könnten.

Ebenfalls gibt es verschiedene Forderungen, die von Bundesrechts wegen nicht abgetreten werden können (vgl. etwa die entsprechende Regelung in Art. 22 Abs. 1 ATSG²⁷, wonach der Anspruch auf Leistungen weder abtretbar noch verpfändbar ist oder Art. 325 Abs. 2 OR, wonach die Abtretung und Verpfändung künftiger Lohnforderungen zur Sicherung anderer Verbindlichkeiten als solche familienrechtlicher Natur nichtig sind).

In Absatz 3 wurde die bisherige kann-Formulierung dahingehend präzisiert, dass der Sozialdienst bei Bevorschussung von Sozialversicherungsleistungen die Auszahlung der fälligen bevorschussten Leistungen an ihn beim Versicherer verlangt.

Artikel 36 (Kürzungen)

Dieser Artikel wird vor allem redaktionell neu gefasst.

In *Absatz 1* wird der Grundsatz festgehalten, wonach die wirtschaftliche Hilfe bei Pflichtverletzungen oder selbstverschuldeter Bedürftigkeit der bedürftigen Person gekürzt wird.

Nach *Absatz 1a* darf die Leistungskürzung nur die fehlbare Person treffen. D.h., dass nur der Anteil der fehlbaren Person gekürzt wird, nicht jedoch derjenige der ganzen Unterstützungseinheit (eine Kürzung ist somit auch bei Paaren oder Familien möglich).

Absatz 2 wiederholt den Grundsatz, wonach dem Verhältnismässigkeitsprinzip in jedem Fall entsprochen werden muss, d.h. die Kürzung muss in ein Verhältnis zum erfolgten Fehlverhalten gesetzt werden. In der Praxis ist vermehrt das Bedürfnis nach einem stärkeren Sanktionsinstrument aufgekommen, ebenso in der Forderung der Motion 115-2014. Die revidierten SKOS-Richtlinien sehen Kürzungen zwischen 5 und 30% des Grundbedarfs vor (gerechnet auf den Ansätzen nach SKOS-Richtlinien). Es geht darum, Personen, die sich wiederholt ihren Pflichten entziehen oder Weisungen nicht befolgen, spürbar zu sanktionieren. In jedem Fall ist die verfassungsmässig garantierte Hilfe in Notlagen zu gewährleisten.

Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle festgehalten, dass auf Nothilfe nur dann ein Anspruch besteht, wenn eine Person bedürftig ist. Der Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe wird folglich verneint, wenn eine Person in der Lage wäre, selbst für ihren Unterhalt aufzukommen, dies aber verweigert. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn sich eine Person weigert, eine zumutbare und konkret zur Verfügung stehende Arbeit anzunehmen oder einen Anspruch auf ein Ersatzeinkommen geltend zu machen.

Artikel 36a (Ausführungsbestimmungen)

Dieser Artikel wird neu aufgenommen und ermöglicht es dem Regierungsrat, bei Bedarf zu Umfang und Dauer von Sanktionen ausführende Bestimmungen in der Verordnung zu erlassen.

²⁷ Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1)

sen. So könnte der Regierungsrat insbesondere regeln, ob die maximalen Kürzungen von 30 Prozent von den in der Verordnung festzulegenden Beträgen des Grundbedarfs nach Artikel 31a oder aber nach den Beträgen in den SKOS-Richtlinien zu berechnen sind. Wie oben festgehalten, bilden das Verhältnismässigkeitsprinzip und die verfassungsmässig garantierte Hilfe in Notlagen die dabei zu beachtenden Schranken.

Artikel 37 (Unterhalts- und Verwandtenunterstützungspflicht)

Da das ZUG nun bereits in Artikel 23 genannt wird, muss Artikel 37 redaktionell angepasst werden, indem das ZUG nicht mehr vollständig ausgeschrieben wird. Es handelt sich somit um eine ausschliesslich rechtssetzungstechnische Anpassung.

Artikel 42 (Drittpersonen)

In Absatz 1 wird bei Buchstabe b ergänzt, dass auch Personen, die aus einer fällig gewordenen Leistung einer Sozialversicherung begünstigt sind, zur Rückerstattung verpflichtet sind. Zu denken ist hier insbesondere an Personen, die durch BVG-Leistungen begünstigt sind.

Artikel 46a (Wohnsitz- und Aufenthaltsgemeinde; 2. Personen des Asylbereichs und Staatenlose)

Absatz 1

Der Bund finanziert die kantonalen Aufwendungen für die Sozialhilfe für Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge mit Globalpauschalen. Die Dauer der Kostenübernahme ist zeitlich bei B-Flüchtlingsen auf 5 Jahre nach Gesuchstellung bzw. bei F-Flüchtlingsen und vorläufig Aufgenommenen auf 7 Jahre nach Einreise limitiert. Im Kanton Bern ist dies auch der Zeitpunkt, an dem die Zuständigkeit an die Gemeinden und damit an die regionalen und kommunalen Sozialdienste übergeht.

Seit 1. April 2013 gilt ein neues Modell für die Berechnung der Globalpauschalen des Bundes. Die Pauschale wird neu per Monatsanfang für den laufenden Monat ausgerichtet und nicht mehr mittels Tagespauschale von Beginn der Zuständigkeit bis zum Stichtag 5 bzw. 7 Jahre nach Einreise. Diese Änderung ist bei den vorläufig Aufgenommenen von Bedeutung, denn bei ihnen entstehen dadurch Unstimmigkeiten beim Zuständigkeitswechsel von den Partnerorganisationen im Asylbereich zu den Sozialdiensten.

Mit der leicht angepassten, präziseren Formulierung in Buchstabe c wird diese Unklarheit aufgehoben, indem festgehalten wird, dass die Sozialhilfeszuständigkeit der Gemeinden dann beginnt, wenn der Bund keine Subventionen für die Sozialhilfe mehr ausrichtet. Diese Regelung entspricht somit der Zuständigkeitsregelung für anerkannte Flüchtlinge.

Artikel 46b (Kanton)

Die Absätze 1 und 2 bleiben unverändert.

Absatz 2a

Nach Artikel 35 der Bundesverordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)²⁸ wird Opfern sowie Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandeln eine Erholungs- und Bedenkzeit gewährt, während der sich die betroffene Person erholen kann und einen Entscheid über die weitere Zusammenarbeit mit den Behörden treffen muss. Nach Artikel 36 VZAE erhalten Opfer sowie Zeugen und Zeuginnen von Menschenhandel, die in einem Strafverfahren als Zeugen oder Zeuginnen auftreten, von der Ausländerbehörde desjenigen Kantons, in dem die Tat begangen wurde, für die voraussichtliche Dauer des Strafverfahrens eine Kurzaufenthaltsbewilligung (L-Bewilligung). Werden in mehreren Kantonen polizeiliche Ermittlungen durchgeführt, so ist jener Kanton für die Erteilung der Kurzaufenthaltsbewilligung zuständig, in dem sich die Person zuletzt aufgehalten hat. Ob die Voraussetzungen von Artikel 35 oder 36 VZAE erfüllt sind bzw. die Zuständigkeit des Kantons Bern gegeben ist und somit

²⁸ Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201)

eine Erholungs- und Bedenkzeit oder eine L-Bewilligung erteilt werden kann, hat das kantonale Migrationsamt zu entscheiden. Mit einem positiven Entscheid des kantonalen Migrationsamtes ist der Kanton Bern auch in der Verantwortung für die Existenzsicherung der Opfer bzw. der Zeuginnen und Zeugen. Mit *Absatz 2a* wird der GEF die Zuständigkeit für diese Personen zugeteilt.

Der bisherige Absatz 3 bleibt unverändert.

Artikel 54 (neuer Artikeltitel: Aufwand für die individuellen Leistungsangebote)

Artikel 54a (neu; Ersatzpflichtige Kosten im Rahmen interkantonaler Verhältnisse)

Das ZUG regelt die sozialhilferechtlichen Zuständigkeiten interkantonale. Grundsätzlich ist für die Unterstützung einer bedürftigen Person der Wohnkanton zuständig. Ist eine Person jedoch ausserhalb ihres Wohnsitzes auf sofortige Hilfe angewiesen, so muss der Aufenthaltskanton diese leisten (Art. 13 ZUG).

Für diese geleistete Notfallunterstützung besteht ein Anspruch auf Kostenersatz durch den Wohnkanton (Art. 14 ZUG). Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion vollzieht die interkantonale und internationale Sozialhilfe (vgl. Art. 14 Bst. i) und ist daher für die Begleichung einer Kostenersatzpflicht gemäss ZUG zuständig.

Bisher fehlte eine gesetzliche Grundlage, um die zuständige Wohngemeinde zur Übernahme der durch die GEF gegenüber dem Aufenthaltskanton geleisteten Notfallunterstützungen zu verpflichten. Dies ist stossend, da der Vollzug der individuellen Sozialhilfe grundsätzlich Aufgabe der Gemeinden ist (vgl. Art. 15 Abs. 1). Mit Artikel 54a wird diese fehlende Regelung eingeführt. Dies ist auch im Hinblick auf die Revision des ZUG per 2017 - wodurch die Kostenersatzpflicht des Heimatkantons aufgehoben wird – sinnvoll, wenn Notfallunterstützungen nach Artikel 14 ZUG künftig wieder direkt von der zuständigen Gemeinde vergütet werden.

Artikel 54a hat keine Auswirkungen auf die finanzielle Belastung von Kanton und Gemeinden. Die Neuerung erfolgt, um den administrativen Aufwand zu minimieren.

Neuer Abschnittstitel „3.9 Datenlieferung und Datenveröffentlichung“

Der Kanton benötigt für die in Artikel 14 SHG umschriebenen Aufgaben verschiedene Daten im Zusammenhang mit der individuellen Sozialhilfe. Im geltenden SHG sind in Artikel 80g Datenlieferungspflichten ausschliesslich im Zusammenhang mit dem Lastenausgleich festgehalten. Deshalb wird ein neues Kapitel für die Datenlieferung und Datenveröffentlichung im Bereich der individuellen Sozialhilfe eingefügt.

Artikel 57a (Pflicht und Umfang der Datenlieferung)

Im vorliegenden Artikel werden die Trägerschaften der Sozialdienste sowie weitere Leistungserbringer verpflichtet, der zuständigen Stelle der GEF die erforderlichen Daten zu liefern, die sie für die Planung, Analyse und Koordination der Leistungsangebote in der individuellen Sozialhilfe benötigen.

Als anonymisiert gelten Daten, welche nicht ohne unverhältnismässig grossen Aufwand auf eine bestimmte oder bestimmbar juristische oder natürliche Person (also insbesondere nicht auf einzelne Sozialhilfe empfangende Personen) bezogen werden können. Anonymisiert im Sinn von Artikel 57a Absatz 2 des SHG sind die Daten, wenn daraus lediglich auf die Gemeinden und/oder Leistungserbringer zurückgeschlossen werden kann.

Artikel 57b (Sanktion)

Mit dieser Regelung kann neu gegenüber Trägerschaften der Sozialdienste oder Leistungserbringern, welche gegen die in Artikel 57a festgehaltene Datenlieferungspflicht verstossen, eine Sanktion ergriffen werden. Die zuständige Stelle der GEF kann dabei je nach Einschätzung der Auswirkungen verfügen, dass die Trägerschaft oder der Leistungserbringer eine Zahlung von bis zu CHF 20'000 zu leisten hat. Dabei handelt es sich um ein Verwaltungsverfahren und dementsprechend um eine Verwaltungssanktion.

Der Kanton ist für eine zuverlässige Planung und allgemein für die Erfüllung seiner Pflichten im Bereich der individuellen Sozialhilfe auf aussagekräftige, korrekte und pünktlich gelieferte Daten angewiesen. Entsprechend ist es wichtig, dass er bei Verletzungen der Datenlieferungspflichten Sanktionsmöglichkeiten hat. Gemäss Absatz 1 sollen die Trägerschaften der Sozialdienste oder Leistungserbringer, welche die geforderten Daten nicht oder nicht nach Vorgaben liefern, sanktioniert werden können. Die Sanktion bezieht sich auf das von der Datenlieferung betroffene Jahr.

Es ist davon auszugehen, dass die neue Vorschrift nur in Ausnahme- bzw. Einzelfällen je zum Tragen kommen wird. Es geht um die Sanktionierung von Trägerschaften, die sich wiederholt und hartnäckig ihrer Pflicht zur korrekten Datenlieferung entziehen. Ein solches Verhalten geht immer auch zu Lasten aller anderen Gemeinden, die ihre Daten rechtzeitig und korrekt abliefern: Fehlen einzelne oder auch nur eine einzige Gemeinde, kann der entsprechende Planungsschritt nicht abgeschlossen werden und alle Interessierten müssen aufgrund des Fehlverhaltens Einzelner abwarten.

Artikel 57c (Datenveröffentlichung)

Absatz 1

Mit diesem Artikel wird neu eine Publikationsgrundlage geschaffen, um wichtige Kennzahlen im Zusammenhang mit der individuellen Sozialhilfe veröffentlichen zu können.

Absatz 2

Von Interesse sind insbesondere die Ergebnisse aus der vergleichenden Überprüfung der Gemeinden und der Leistungserbringer betreffend erbrachter Leistungen, aufgewendeter Kosten, Wirkungen erbrachter Leistungen sowie Qualität der Leistungen. Publikationen sollen insbesondere auch im Internet erfolgen können.

Artikel 72a (Angebote zur sprachlichen Integration)

Angebote zur sprachlichen Integration existieren bereits heute; sie stützen sich auf den geltenden Artikel 72. Neu sollen sie explizit im Gesetz aufgeführt werden. In Absatz 2 wird verankert, dass der Kanton sicherstellt, dass genügend Angebote für Personen zur Verfügung stehen, die wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen. Diese Regelung ist erforderlich, damit Sozialhilfebeziehende möglichst zeitnah ihre Sprachkenntnisse verbessern können und damit einerseits ihre Integration rascher voranschreitet und andererseits die einschneidende Kürzung des GBL nicht länger als notwendig aufrechterhalten werden muss. Mit diesem neuen Artikel ist auch klar festgehalten, dass der Kanton die entsprechenden Angebote zu finanzieren hat.

Selbstverständlich kann dabei jedoch auf die bereits heute existierenden Angebote zurückgegriffen werden. Dabei ist von Kosten von rund CHF 2'500 pro Person für das Erreichen des Niveaus A1 nach GER auszugehen (vgl. entsprechende Ausführungen zu Art. 31c). Da kaum abschätzbar ist, wie viele Personen neu einen Sprachkurs aufgrund mangelnder Kenntnisse einer der Amtssprachen des Kantons benötigen werden, können jedoch weder die Anzahl der allenfalls zusätzlich zu schaffenden Angebote noch deren gesamthafte Kosten beziffert werden.

II. Änderung eines Erlasses

Die in Artikel 34 vorgenommenen Änderungen betreffend Errichtung von Grundpfandrechten erfordern eine Anpassung des EG ZGB.

Artikel 109b (Gesetzliche Grundpfandrechte; 3.3 Zu Gunsten anderer Träger öffentlicher Aufgaben)

Buchstabe *b*, welcher das gesetzliche Grundpfandrecht zu Gunsten der Trägerschaft des Sozialdienstes vorsieht, wird aufgehoben.

Artikel 109d (Gesetzliche Grundpfandrechte; 3.5 Wirksamkeit)

In Absatz 1 Buchstabe *a* ist durch die Aufhebung von Artikel 109b Buchstabe *b* ebenfalls eine entsprechende Anpassung notwendig.

6. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

In Ziel 4 der Richtlinien der Regierungspolitik 2015-2018 (Regierungsrichtlinien) hält der Regierungsrat fest, dass er die soziale Stabilität im Kanton Bern sichern will. Mit dieser Vorlage wird ein Beitrag dazu geleistet, dass das Gleichgewicht zwischen Sozialhilfebezug und Erwerbstätigkeit wieder verbessert wird, in der Folge die Akzeptanz der Sozialhilfe wieder steigt und damit die soziale Stabilität gestärkt wird.

7. Finanzielle Auswirkungen

Mit der Festlegung eines tieferen Grundbedarfs für alle Empfängerinnen und Empfänger wirtschaftlicher Hilfe ist von einem Sparpotenzial von rund 23 Mio. Franken zu rechnen. Die Ausrichtung eines um 15% tieferen Grundbedarfs für junge Erwachsene und vorläufig Aufgenommene sollte zu einer zusätzlichen Kostensenkung von 0.3 bis 1.1 Mio. Franken führen.

Die Erhöhung der Integrationszulagen wird zu Mehrkosten von voraussichtlich 4 Mio. Franken führen; die Erhöhung des Einkommensfreibetrags von ca. 3 Mio. Franken.

Die Kosten für die neuen Abklärungen der Sprachkenntnisse sowie der Angebote zur sprachlichen Integration lassen sich noch nicht quantifizieren.

Die Senkung des Grundbedarfs führt dazu, dass die Anzahl der Sozialhilfebeziehenden abnehmen wird, weil bei einem Teil der Sozialhilfebeziehenden das Einkommen die Schwelle für den Bezug von Sozialhilfe übertrifft. Die Erhöhung von IZU und EFB wird den gegenteiligen Effekt haben. Insgesamt ist mit einem Sparpotenzial von rund 3 Mio. Franken zu rechnen.

Unter Berücksichtigung der zahlreichen Unsicherheiten (konkrete Systemgestaltung und Schätzungsgenauigkeit) kann somit von Einsparungen in der Grössenordnung von CHF 15 bis 25 Mio. vor Lastenausgleich gerechnet werden. Nach Verteilung im Lastenausgleich werden diese Kostensenkungen dem Kanton und den Gemeinden zur Hälfte zugutekommen.

Der Regierungsrat rechnet von diesen Einsparungen 10 Mio. brutto dem Entlastungspaket an (vor Lastenausgleich, d.h. 5 Mio. werden beim Kanton und 5 Mio. bei den Gemeinden eingespart). Mit den übrigen Mitteln von 5-15 Mio. vor Lastenausgleich bzw. 2.5-7.5 Mio. nach Lastenausgleich können neue Integrationsprojekte für die Verstärkung der Arbeitsintegration in den ersten Markt finanziert werden. Vorgesehen sind insbesondere Projekte für Sozialhilfebeziehende über 50 Jahren, Temporärstellenvermittlungen für Sozialhilfebeziehende und zusätzliche Lehrstellen bzw. lehrstellenähnliche Angebote für junge Sozialhilfebeziehende.

8. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Es sind keine personellen und organisatorischen Auswirkungen vorauszusehen.

9. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Vorlage erfordert einige Anpassungen im Vollzug der wirtschaftlichen Hilfe durch die Sozialdienste bzw. Gemeinden. Personelle Auswirkungen hingegen sind keine zu erwarten.

Finanzielle Auswirkungen hat die Vorlage in dem Sinne, als dass die aufgrund der Motion 260-2012 erfolgten Einsparungen in der wirtschaftlichen Hilfe auch die Gemeinden entlasten. Es ist mit einer Kostensenkung von 7.5-12.5 Mio. für die Gemeinden zu rechnen.

10. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Senkung des Grundbedarfs wird die Attraktivität der Erwerbstätigkeit gegenüber dem Sozialhilfebezug steigern, was zu einer höheren Verfügbarkeit von Arbeitskräften führen kann.

11. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Das Vernehmlassungsverfahren, welches zur ersten Vorlage vom 4. Mai bis 3. August 2015 durchgeführt wurde, führte zu sehr polarisierten Reaktionen. Eingegangen waren insgesamt 45 Stellungnahmen und 9 Verzichtserklärungen.

Die Ausgestaltung der Bemessung der wirtschaftlichen Sozialhilfe wurde von den Vernehmlassungsteilnehmenden unterschiedlich beurteilt. Insgesamt stimmten vereinzelte Gemeinden – Steffisburg, Langenthal, Muri, Thun, Worb und der CJB – der Vorlage insgesamt zu. Der VBG seinerseits begrüßte die erwartete wirtschaftliche Entlastung der Gemeinden mit dieser Vorlage.

Kritik an der Vorlage wurde von zwei Seiten geäußert:

Die Parteien SP, Grüne und EVP, Gewerkschaften, Sozialdienste, soziale Organisationen sowie einzelne Gemeinden beurteilten die Umsetzung grundsätzlich kritisch und lehnten die Vorlage wegen der Kürzungen in der Sozialhilfe ab. Damit sei die soziale Wohlfahrt nicht mehr gewährleistet und eine menschenwürdige Existenz werde so in Frage gestellt. Weiter wurde die Abkehr vom Grundsatz der Gleichbehandlung kritisiert und eine Ausrichtung an den SKOS-Richtlinien gefordert. Eine verschärfte Regelung gegenüber jungen Erwachsenen und die verschärften Zulassungsvoraussetzungen zur Sozialhilfe erachteten diese Vernehmlassungsteilnehmer als nicht tragbar.

Bürgerliche Parteien und Wirtschaftsverbände wie der HIV des Kantons Bern waren der Ansicht, die Motion Studer sei nicht konsequent umgesetzt worden und die Anreize seien zu wenig ausgeprägt. Die Fokussierung sei zu stark auf die SKOS-Richtlinien ausgerichtet. Verschiedentlich wurde auch gefordert, dass die Leistungen (teilweise massiv) herabzusetzen seien.

Angesichts dieser Ausgangslage entschied der Regierungsrat auf Antrag der GEF, die Vernehmlassungsvorlage nicht dem Grossen Rat zu unterbreiten, sondern in einem Prozess des Runden Tisches nach möglichen mehrheitsfähigen Lösungen zu suchen. Nach Durchführung dreier Runder Tische wurde die im Anschluss daran formulierte Vorlage in einem Konsultationsverfahren von Juni bis August 2016 einem eingeschränkten Kreis zur Stellungnahme unterbreitet. Die Konsultationsantworten fielen wiederum sehr unterschiedlich aus, so dass die GEF dem Regierungsrat im Dezember 2016 beantragte, nochmals eine neue Form der Umsetzung der Motion 260-2012 zu erarbeiten und diese Vorlage sodann dem Grossen Rat zu unterbreiten. Der Regierungsrat stimmte diesem Vorgehen unter definierten Eckwerten zu, welche die Grundlage für die nun unterbreitete Änderung des SHG bilden. Im Wesentlichen unterscheidet sich diese in folgenden Punkten von der Vernehmlassungsvorlage: In den neu eingefügten Artikeln 23a bis 23d wird differenziert und übersichtlich dargestellt, welche Personengruppen welche Ansprüche (persönliche Hilfe, Nothilfe, wirtschaftliche Hilfe) haben. Die Grundzüge der Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe werden in den Artikeln 31 ff. ausführlicher auf Gesetzesstufe geregelt. Nach wie vor werden die SKOS-Richtlinien als wegleitend verankert, allerdings verbunden mit gewissen Abweichungen. So soll der Regierungsrat den GBL für alle Bezügerinnen und Bezüger wirtschaftlicher Hilfe um einen bestimmten Prozentsatz tiefer als nach den SKOS-Richtlinien vorgesehen festlegen. Für Personen, die sich ungenügend um ihre wirtschaftliche oder sprachliche Integration bemühen, sind tiefere Ansätze vorgesehen. Im Gegenzug sollen IZU und EFB grundsätzlich wieder in der von den SKOS-Richtlinien vorgesehenen Höhe und Bandbreite ausgerichtet werden.

Einzelne Hinweise aus der Vernehmlassung, die nicht die Regelungen betreffend Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe betreffen, wurden jedoch in die Vorlage übernommen:

In Artikel 31g wurde der Hinweis von verschiedenen Vernehmlassungsteilnehmenden aufgenommen, dass das Festlegen der Obergrenzen für Wohnkosten unter Berücksichtigung des aktuellen regionalen Wohnungsmarktes zu erfolgen habe und dass die Obergrenzen regelmässig zu überprüfen seien. Nicht aufgenommen wurde hingegen die Forderung, dass die Obergrenzen nicht durch die Sozialbehörden, sondern durch die GEF festzulegen seien: Die Sozialbehörden weisen einen viel unmittelbareren Bezug zu ihrer Region auf als die GEF, so dass es sinnvoller ist, dass die regional verankerten Sozialbehörden die Obergrenzen festlegen.

Die Forderung von verschiedenen Vernehmlassungsteilnehmenden, dass sowohl in Artikel 34 als auch in Artikel 34a die Errichtung eines Grundpfandrechts bzw. die Abtretung von Forde-

rungen zwingend und in jedem Fall zu erfolgen hätten, wurde nicht übernommen. Es gibt durchaus Fälle, in denen auf die Errichtung eines Grundpfandrechts bzw. auf die Abtretung einer Forderung soll verzichtet werden können (vgl. dazu auch die Ausführungen zu den beiden Artikeln).

In Artikel 42 Absatz 2 wurde aufgenommen, dass auch Personen, die aus einer fällig gewordenen Leistung einer Sozialversicherung begünstigt sind, zur Rückerstattung verpflichtet sind.

In Artikel 57b wurde ergänzt dass einer Sanktionsverfügung eine erfolglose Mahnung vorangehen muss.

Die zahlreichen Bedenken in Bezug auf das Bonus-Malus-System wurden entgegengenommen. Da Anpassung oder Änderung des Systems noch vertiefte Abklärungen benötigt, wird diese nicht in der vorliegenden Teilrevision des SHG erfolgen, sondern zu einem späteren Zeitpunkt.

12. Antrag / Anträge

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, die vorliegende Änderung des SHG zu beschliessen.

Bern, 28. Juni 2017

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Pulver*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Anträge des Regierungsrates und der Kommission

RRB Nr. 1075

2017_05_GEF_Sozialhilfegesetz_SHG_2014.GEF.3

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommissionsmehrheit	Kommissionsminderheit	
	Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)		<i>Nicht eintreten</i>	<i>Gemäss Antrag Regierungsrat I</i>
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates beschliesst:</i>			
	I.			
	Der Erlass 860.1 Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe vom 11.06.2001 (Sozialhilfegesetz, SHG) (Stand 01.01.2017) wird wie folgt geändert:			
Art. 23 Anspruch ¹ Jede bedürftige Person hat Anspruch auf persönliche und wirtschaftliche Hilfe. ³ Jede Person hat Anspruch auf Zugang zum Sozialdienst	Art. 23 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (neu) Anspruch <u>Bedürftigkeit</u> (Überschrift geändert) ¹ Aufgehoben. ³ Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommissionsmehrheit	Kommmissionsminderheit	
der Gemeinde.	⁴ Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe nach den Artikeln 30 ff. haben ausschliesslich bedürftige Personen.			
	Art. 23a (neu) Zugang zum Sozialdienst ¹ Zugang zum Sozialdienst haben alle Personen.			
	Art. 23b (neu) Anspruch auf persönliche und wirtschaftliche Hilfe 1. bei Unterstützungswohnsitz ¹ Anspruch auf persönliche Hilfe nach Artikel 29 und auf wirtschaftliche Hilfe nach den Artikeln 30 ff. haben Personen, die ihren Unterstützungswohnsitz nach dem Bundesgesetz vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz, ZUG) ¹⁾ im Kanton haben.			
	Art. 23c (neu) 2. bei zivilrechtlichem Wohnsitz ¹ Anspruch auf persönliche Hilfe nach Artikel 29 und auf wirtschaftli-		2. <u>Unterstützungswohnsitz für besondere Personengruppen</u> ¹ Anspruch auf persönliche Hilfe nach Artikel 29 und auf	<i>Gemäss Antrag Regierungsrat I</i>

¹⁾ SR 851.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommissionsmehrheit	Kommissionsminderheit	
	che Hilfe nach den Artikeln 30 ff. haben folgende Personen, sofern sie sich rechtmässig im Kanton aufhalten, ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton haben und der Bund für sie keine Beiträge für die Sozialhilfe ausrichtet: - a Flüchtlinge, - b vorläufig aufgenommene Flüchtlinge, - c anerkannte Staatenlose, - d Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung, - e vorläufig Aufgenommene.		wirtschaftliche Hilfe nach den Artikeln 30 ff. haben folgende Personen, sofern sie sich rechtmässig im Kanton aufhalten, ihren zivilrechtlichen Wohnsitz <u>Unterstützungswohnsitz analog ZUG</u> im Kanton haben und der Bund für sie keine Beiträge für die Sozialhilfe ausrichtet:	
	Art. 23d (neu) Anspruch auf persönliche Hilfe und Hilfe in Notlagen ¹ Anspruch auf persönliche Hilfe gemäss Artikel 29 und auf die verfassungsmässig garantierte Hilfe in Notlagen haben a Ausländerinnen und Ausländer, die sich lediglich zum Zwecke der Stellensuche im Kanton aufhalten, sowie deren Fami-			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommissionsmehrheit	Kommissionsminderheit	
	lienangehörige, b Personen mit Aufenthalt im Kanton, sofern sie nicht nach einer besonderen Gesetzgebung des Bundes oder des Kantons unterstützt werden.			
	Titel nach Titel 3.3 (neu) 3.3.1 <i>Allgemeines</i>			
Art. 30 Grundsatz ¹ Die wirtschaftliche Hilfe deckt der bedürftigen Person den Grundbedarf für den Lebensunterhalt und ermöglicht ihr die angemessene Teilnahme am sozialen Leben. ² Vorbehalten bleiben insbesondere Einschränkungen für Personen, die aufgrund staatsvertraglicher Regelungen keinen Anspruch auf Sozialhilfe geltend machen können, die sich illegal in der Schweiz aufhalten oder die auf der Durchreise sind, sowie Kürzungen gemäss Artikel 36.	Art. 30 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben) Grundsatz (Überschrift geändert) ¹ Die wirtschaftliche Hilfe deckt der bedürftigen Person den Grundbedarf für den Lebensunterhalt und ermöglicht ihr <u>grundsätzlich</u> die angemessene Teilnahme am sozialen Leben. ² Aufgehoben.		¹ Die wirtschaftliche Hilfe deckt der bedürftigen Person den Grundbedarf für den Lebensunterhalt und ermöglicht ihr <u>grundsätzlich</u> die angemessene Teilnahme am sozialen Leben.	<i>Gemäss Antrag Regierungsrat I</i>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommissionsmehrheit	Kommisionsminderheit	
	Titel nach Art. 30 (neu) 3.3.2 <i>Bemessung</i>			
Art. 31 Bemessung ¹ Der Regierungsrat erlässt eine Verordnung über die Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe. ² Er hat sich dabei an folgende Rahmenbedingungen zu halten: a Gleichbehandlung aller Empfängerinnen und Empfänger der Hilfe unter Berücksichtigung der regionalen Unterschiede, b Beachtung fachlicher Grundsätze, c Schaffung von Anreizsystemen, welche die Empfängerinnen und Empfänger der Hilfe zur Selbstständigkeit und Integration, insbesondere zur Aufnahme einer Arbeit führen, d Anwendung der für den	Art. 31 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (neu) Bemessung Grundsätzliches (Überschrift geändert) ¹ Der Regierungsrat erlässt eine Verordnung über regelt die Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe durch Verordnung. ² Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommissionsmehrheit	Kommissionsminderheit	
Kanton und die Gemeinden langfristig kostengünstigsten Variante.	³ Massgebend dafür sind grundsätzlich die Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien)¹⁾ der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe, die Artikel 31a bis 31e und folgende Vorgaben: - a Schaffung von Anreizsystemen, welche die Empfängerinnen und Empfänger insbesondere zur Aufnahme einer Arbeit, zur wirtschaftlichen Selbstständigkeit und zur Integration führen, - b Anwendung der für den Kanton und die Gemeinden langfristig kostengünstigsten Variante, - c bedarfsgerechte Festlegung und Begrenzung von situationsbedingten Leistungen, - d Gleichbehandlung aller Empfängerinnen und Empfänger unter Berücksichtigung der regionalen Unterschiede und unter		³ Massgebend dafür sind grundsätzlich die Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien)²⁾ der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe, die Artikel 31a bis 31e und folgende Vorgaben: Bst. d voranstellen (als a)	<i>Gemäss Antrag Regierungsrat I</i> <i>Gemäss Antrag Regierungsrat I</i>

¹⁾ <http://skos.ch/skos-richtlinien/richtlinien-konsultieren>

²⁾ <http://skos.ch/skos-richtlinien/richtlinien-konsultieren>

[illegible]

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommissionsmehrheit	Kommissionsminderheit	
	³ Gehört eine Person zwei Personengruppen an, kommt der tiefere Grundbedarf für den Lebensunterhalt zur Anwendung.			
	Art. 31b (neu) 2. Bei mangelnden Integrations- oder Arbeitsbemühungen ¹ Der Regierungsrat legt den Grundbedarf für den Lebensunterhalt für bedürftige Personen zwischen 18 und 25 Jahren nach sechs Monaten um höchstens 30 Prozent tiefer als nach den SKOS-Richtlinien vorgesehen fest, solange sie weder eine Ausbildung absolvieren noch einer Erwerbstätigkeit nachgehen.		<i>Streichen</i> ¹ Der Regierungsrat legt den Grundbedarf für den Lebensunterhalt für bedürftige Personen zwischen 18 und 25 Jahren nach sechs Monaten um höchstens 30 Prozent tiefer als nach den SKOS-Richtlinien vorgesehen fest, <u>solange sie keine Ausbildung absolvieren, keine Erwerbstätigkeit ausüben oder nicht an einem Arbeitseinsatz oder einem Integrationsprogramm teilnehmen.</u> ¹ Der Regierungsrat legt den Grundbedarf für den Lebensunterhalt für bedürftige Personen zwischen 18 und 25 Jahren nach sechs Monaten um höchstens 30 Prozent tiefer als nach den SKOS-Richtlinien vorgesehen fest, solange sie weder eine Ausbildung absolvieren	<i>Gemäss Antrag Regierungsrat I</i> <i>Gemäss Antrag Regierungsrat I</i> <i>Gemäss Antrag Regierungsrat I</i>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommissionsmehrheit	Kommmissionsminderheit	
	² Der Regierungsrat legt den Grundbedarf für den Lebensunterhalt bedürftige vorläufig Aufgenommene nach sechs Monaten um höchstens 30 Prozent tiefer als nach den SKOS-Richtlinien vorgesehen fest, solange sie weder eine Ausbildung absolvieren noch einer Erwerbstätigkeit nachgehen. ³ Sobald die bedürftige Person eine Ausbildung absolviert oder einer Erwerbstätigkeit nachgeht, bemisst sich ihr Grundbedarf nach den Grundsätzen von Artikel 31a.		noch einer Erwerbstätigkeit nachgehen.	
	Art. 31c (neu) 3. Bei mangelnden Kenntnissen einer Amtssprache ¹ Der Regierungsrat legt den Grundbedarf für den Lebensunterhalt für bedürftige Personen, die sechs Monate nach Beginn des Bezugs wirtschaftlicher Hilfe nicht über die erforderlichen Kenntnisse in einer der Amtssprachen des Kantons verfügen, um höchstens 30 Prozent tiefer als nach den SKOS-Richtlinien vorgesehen fest.		<i>Streichen</i> ¹ Der Regierungsrat legt den Grundbedarf für den Lebensunterhalt für bedürftige Personen, die sechs Monate nach Beginn des Bezugs wirtschaftlicher Hilfe nicht über die erforderlichen Kenntnisse in einer der Amtssprachen des Kantons verfügen, um höchstens 30 Prozent tiefer als nach den	<i>Gemäss Antrag Regierungsrat I</i> <i>Gemäss Antrag Regierungsrat I</i>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommissionsmehrheit	Kommissionsminderheit	
	² Der Sozialdienst prüft zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs um Gewährung von Sozialhilfe, ob die bedürftige Person über die erforderlichen Kenntnisse in einer der Amtssprachen des Kantons verfügt. Falls nötig, werden die Sprachkenntnisse aufgrund von allgemein gültigen und anerkannten Sprachtests beurteilt. ³ Verfügt die bedürftige Person nicht über die erforderlichen Kenntnisse in einer der Amtssprachen des Kantons, nutzt sie ein Angebot zur sprachlichen Integration nach Artikel 72a. Falls erforderlich, unterstützt der Sozialdienst sie in organisatorischer Hinsicht. ⁴ Verfügt eine bedürftige Person aufgrund von Umständen, die sie nicht zu vertreten hat, sechs Monate nach Beginn des Bezugs wirtschaftlicher Hilfe nicht über die erforderlichen Kenntnisse in einer der Amtssprachen des Kantons, bemisst sich ihr Grundbedarf nach Artikel 31a. ⁵ Sobald die bedürftige Person über die erforderlichen Kenntnisse in einer der Amtssprachen des Kan-		SKOS-Richtlinien vorgesehen fest.	

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommissionsmehrheit	Kommissionsminderheit	
	tons verfügt, bemisst sich ihr Grundbedarf nach den Grundsätzen von Artikel 31a.			
	Art. 31d (neu) 4. Ausnahmen ¹ Artikel 31b Absatz 1 kommt für folgende Personengruppen nicht zur Anwendung: a bedürftige alleinerziehende Personen mit Kindern unter 12 Monaten, b bedürftige Personen mit einer schwerwiegenden gesundheitlichen Beeinträchtigung. ² Artikel 31b Absatz 2 kommt für folgende Personengruppen nicht zur Anwendung: a bedürftige Personen unter 18 Jahren, b bedürftige Personen über 60 Jahren, c bedürftige alleinerziehende Personen mit Kindern unter 12 Monaten, d bedürftige Personen mit einer schwerwiegenden gesundheitlichen Beeinträchtigung.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommissionsmehrheit	Kommissionsminderheit	
	³ Artikel 31c kommt für folgende Personengruppen nicht zur Anwendung: - a bedürftige alleinerziehende Personen mit Kindern unter 12 Monaten, - b bedürftige Personen unter 18 Jahren, - c bedürftige Personen über 60 Jahren, - d bedürftige Personen mit einer schwerwiegenden gesundheitlichen Beeinträchtigung.			
	Art. 31e (neu) Integrationszulagen und Einkommensfreibeträge ¹ Integrationszulagen und Einkommensfreibeträge werden grundsätzlich in der von den SKOS-Richtlinien vorgesehenen Höhe ausgerichtet.		Art. 31e (neu) Integrationszulagen und Einkommensfreibeträge <u>und Situationsbedingte Leistungen</u> ¹ Integrationszulagen und Einkommensfreibeträge werden <u>grundsätzlich</u> in der von den SKOS-Richtlinien vorgesehenen Höhe ausgerichtet. ² <u>Der Regierungsrat kann für den SIL Bereich Selbstbehal-</u>	<i>Gemäss Antrag Regierungsrat I</i> <i>Gemäss Antrag Regierungsrat I</i> <i>Gemäss Antrag Regierungsrat I</i>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommissionsmehrheit	Kommmissionsminderheit	
			<u>te vorsehen.</u>	
	Art. 31f (neu) Ausführungsbestimmungen ¹ Der Regierungsrat legt durch Verordnung insbesondere fest: - a die Prozentsätze nach den Artikeln 31a bis 31c, - b die Kriterien für das Vorliegen einer Ausbildung und einer Erwerbstätigkeit nach Artikel 31b, - c die erforderlichen Sprachkenntnisse nach Artikel 31c, - d die Kriterien für das Vorliegen einer schwerwiegenden gesundheitlichen Beeinträchtigung nach Artikel 31d, - e die Voraussetzungen für die Gewährung von Integrationszulagen und Einkommensfreibeträge nach Artikel 31e sowie deren Höhe.		e die Voraussetzungen für die Gewährung von Integrationszulagen, Einkommensfreibeträge <u>und SIL Selbstbehalte</u> nach Artikel 31e sowie deren Höhe.	<i>Gemäss Antrag Regierungsrat I</i>
	Art. 31g (neu) Obergrenzen für Wohnkosten			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommissionsmehrheit	Kommmissionsminderheit	
	¹ Die Sozialbehörde legt unter Berücksichtigung des aktuellen regionalen Wohnungsmarkts Obergrenzen für Wohnkosten fest und überprüft diese regelmässig. ² Sie meldet der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion die festgelegten Obergrenzen jeweils zu Beginn des Jahres.			
Art. 34 Hilfe bei vorhandenem Vermögen oder im Hinblick auf Leistungen Dritter ¹ Wirtschaftliche Hilfe kann ausnahmsweise auch gewährt werden, wenn Vermögenswerte vorhanden sind, deren Realisierung zum Zeitpunkt des Gesuchs nicht möglich oder nicht zumutbar ist oder wenn Ansprüche auf Leistungen Dritter bestehen, diese Leistungen aber noch nicht erfolgt sind.	Art. 34 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 2a (neu), Abs. 2b (neu), Abs. 2c (neu), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben), Abs. 5 (aufgehoben) <u>Wirtschaftliche Hilfe bei vorhandenem Vermögen oder im Hinblick auf Leistungen Dritter</u> (Überschrift geändert) ¹ Wirtschaftliche Hilfe kann ausnahmsweise auch gewährt werden, wenn Vermögenswerte vorhanden sind, deren Realisierung zum Zeitpunkt des Gesuchs nicht möglich oder nicht zumutbar ist oder wenn Ansprüche auf Leistungen Dritter bestehen, diese Leistungen aber noch nicht erfolgt sind.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommissionsmehrheit	Kommmissionsminderheit	
² Die Hilfe kann von der Abtretung von Forderungen an die Gemeinde abhängig gemacht werden. ³ Wenn der Sozialdienst Sozialversicherungsleistungen bevorschusst hat, kann er beim Versicherer die Auszahlung der fälligen bevorschussten Leistungen an ihn verlangen. ⁴ Die Trägerschaft des Sozialdienstes ist verpflichtet, gesetzliche Grundpfandrechte gemäss Artikel 109b Buchstabe b EG ZGB in das Grundbuch eintragen zu lassen.	² Aufgehoben. ^{2a} Verfügt die bedürftige Person über Grundstücke, wird die Hilfe grundsätzlich vom Abschluss eines Vertrags auf Errichtung eines Grundpfandrechts und von dessen Eintragung in das Grundbuch abhängig gemacht. ^{2b} Das Grundpfand dient der Sicherung der Rückerstattungsansprüche gemäss Artikel 40 Absatz 2. ^{2c} Die bedürftige Person ist Schuldnerin der Beurkundungskosten und der Grundbuchgebühren. ³ Aufgehoben. ⁴ Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommissionsmehrheit	Kommissionsminderheit	
⁵ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Ausnahmen von der Eintragungspflicht gemäss Absatz 4.	⁵ Aufgehoben.			
	Art. 34a (neu) Wirtschaftliche Hilfe im Hinblick auf Leistungen Dritter ¹ Wirtschaftliche Hilfe kann ausnahmsweise gewährt werden, wenn Ansprüche auf Leistungen Dritter bestehen, diese Leistungen aber noch nicht erfolgt sind. ² Die Hilfe wird grundsätzlich von der Abtretung von Forderungen an die Gemeinde abhängig gemacht. ³ Bevorschusst der Sozialdienst Sozialversicherungsleistungen, verlangt er beim Versicherer die Auszahlung der fälligen bevorschussten Leistungen an ihn.			
Art. 36 Kürzungen ¹ Die wirtschaftliche Hilfe wird bei Pflichtverletzungen oder bei selbstverschuldeter Bedürftigkeit gekürzt. In leichten, begründeten Fällen kann von einer Kürzung abgesehen werden.	Art. 36 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu), Abs. 2 (geändert), ¹ Die wirtschaftliche Hilfe wird bei Pflichtverletzungen oder bei selbstverschuldeter <u>selbst verschuldeter</u> Bedürftigkeit gekürzt. In leichten, begründeten Fällen kann von einer Kürzung abgesehen werden.		¹ Die wirtschaftliche Hilfe wird bei Pflichtverletzungen oder bei selbst verschuldeter Bedürftigkeit gekürzt. In leichten, begründeten Fällen kann von einer Kürzung abgesehen werden.	<i>Gemäss Antrag Regierungsrat I</i>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommissionsmehrheit	Kommmissionsminderheit	
² Die Leistungskürzung muss dem Fehlverhalten der bedürftigen Person angemessen sein und darf den absolut nötigen Existenzbedarf nicht berühren. Sie darf nur die fehlbare Person selber treffen.	^{1a} Die Leistungskürzung darf nur die fehlbare Person selber treffen. ² Die Leistungskürzung Sie muss dem Fehlverhalten der bedürftigen Person angemessen verhältnismässig sein und darf den absolut nötigen Existenzbedarf nicht berühren. Sie darf nur die fehlbare Person selber treffen, die verfassungsmässig garantierte Hilfe in Notlagen gewährleisten und insbesondere dem Fehlverhalten Rechnung tragen.		² Die Leistungskürzung muss dem Fehlverhalten der bedürftigen Person angemessen sein und darf den absolut nötigen Existenzbedarf nicht berühren.	<i>Gemäss Antrag Regierungsrat I</i>
	Art. 36a (neu) Ausführungsbestimmungen ¹ Der Regierungsrat kann durch Verordnung Vorschriften zu Umfang und Dauer von Kürzungen festlegen.			
Art. 37 Unterhalts- und Verwandtenunterstützungspflicht 1. Geltendmachung der Beiträge ² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Staatsverträgen, des Bundesgesetzes	Art. 37 Abs. 2 (geändert) ² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Staatsverträgen, des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1977			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommissionsmehrheit	Kommmissionsminderheit	
zes vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG) ¹⁾ und des Gesetzes vom 6. Februar 1980 über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder ²⁾ .	über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG) und des Gesetzes vom 6. Februar 1980 über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder ³⁾ .			
Art. 42 Drittpersonen ¹ Die wirtschaftliche Hilfe, die eine verstorbene Person zu Lebzeiten bezogen hat, ist zurückzuerstatten b von Personen, die aus einer mit dem Ableben der verstorbenen Person fällig gewordenen Leistung einer Lebensversicherung begünstigt sind.	Art. 42 Abs. 1 ¹ Die wirtschaftliche Hilfe, die eine verstorbene Person zu Lebzeiten bezogen hat, ist zurückzuerstatten b (geändert) von Personen, die aus einer mit dem Ableben der verstorbenen Person fällig gewordenen Leistung einer Lebensversicherung Lebens- oder Sozialversicherung begünstigt sind.			
Art. 46a 2. Personen des Asylbereichs und Staatenlose ¹ Die Zuständigkeit nach Artikel 46 Absätze 1 und 2 gilt auch für folgende Perso-	Art. 46a Abs. 1 (geändert) ¹ Die Zuständigkeit nach Artikel 46 Absätze 1 und 2 gilt auch für folgende Personen des Asylbereichs,			

¹⁾ SR 851.1

²⁾ BSG 213.22

³⁾ BSG 213.22

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommissionsmehrheit	Kommmissionsminderheit	
nen des Asylbereichs: a Flüchtlinge und anerkannte Staatenlose, sofern der Bund für sie keine Beiträge für die Sozialhilfe mehr ausrichtet, b Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung, sofern der Bund für sie keine Beiträge für die Sozialhilfe mehr ausrichtet, c vorläufig Aufgenommene, die sich seit mehr als sieben Jahren ordnungsgemäss in der Schweiz aufhalten.	<u>sofern der Bund für sie keine Beiträge für die Sozialhilfe ausrichtet:</u> a (geändert) Flüchtlinge und anerkannte Staatenlose, sofern der Bund für sie keine Beiträge für die Sozialhilfe mehr ausrichtet, b (geändert) Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung, sofern der Bund für sie keine Beiträge für die Sozialhilfe mehr ausrichtet, c (geändert) vorläufig Aufgenommene, die sich seit mehr als sieben Jahren ordnungsgemäss in der Schweiz aufhalten.			
Art. 46b Kanton	Art. 46b Abs. 2a (neu) ^{2a} Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion ist zuständig für Opfer sowie Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandel, a denen eine Erholungs- und Bedenkzeit nach Artikel 35 der Verordnung des Bundesrates vom 24. Oktober 2007 über Zu-			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommissionsmehrheit	Kommmissionsminderheit	
	lassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)¹⁾ gewährt wurde oder b die über eine Kurzaufenthaltsbewilligung nach Artikel 36 VZAE verfügen.			
Art. 54	Art. 54 <u>Aufwand für die individuellen Leistungsangebote</u> (Überschrift geändert)			
	Art. 54a (neu) Ersatzpflichtige Kosten im Rahmen interkantonalen Verhältnisse ¹ Die ersatzpflichtigen Kosten, die der Kanton Bern als Wohnkanton gegenüber dem Aufenthaltskanton gemäss Artikel 14 ZUG zu übernehmen hat, werden von der Wohnsitzgemeinde gemäss Artikel 46 Absatz 1 dem Aufenthaltskanton vergütet.			
	Titel nach Art. 55 (neu) 3.9 <i>Datenlieferung und Datenverföfentlichung</i>			
	Art. 57a (neu) Pflicht und Umfang der Datenlieferung			

¹⁾ SR 142.201

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommissionsmehrheit	Kommmissionsminderheit	
	¹ Die Trägerschaften der Sozialdienste und die Leistungserbringer liefern der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion fristgerecht alle Daten, die erforderlich sind für - a die Erhebung und Analyse der erbrachten Leistungen, - b die Erhebung und Analyse des Bedarfs an Leistungsangeboten, - c die Planung und Koordination der bedarfsgerechten Leistungsangebote, - d die Überprüfung der Wirkung und der Qualität der Leistungsangebote, - e die Prüfung der Einhaltung gesetzlicher Pflichten. ² Die Daten sind so weit zu anonymisieren, dass lediglich Rückschlüsse auf Gemeinden und Leistungserbringer möglich sind. ³ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion trägt die Verantwortung für den Datenschutz im Sinne von Artikel 8			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommissionsmehrheit	Kommmissionsminderheit	
	Absatz 2 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG)¹⁾. ⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung. Er kann insbesondere die Art und den Umfang der Daten sowie den Zeitpunkt der Datenlieferung näher regeln.			
	Art. 57b (neu) Sanktion ¹ Liefert eine Trägerschaft eines Sozialdienstes oder ein Leistungserbringer die Daten nicht oder nicht nach den Vorgaben, erhebt die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion nach erfolgloser Mahnung einen Betrag von bis zu 20'000 Franken.			
	Art. 57c (neu) Datenveröffentlichung ¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion ist berechtigt, die bei den Trägerschaften der Sozialdienste und den Leistungserbringern erhobenen Daten zu bearbeiten und so zu veröffentlichen, dass die einzelnen Gemeinden und Leistungserbringer ersichtlich sind.			

¹⁾ BSG 152.04

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommissionsmehrheit	Kommissionsminderheit	
Art. 72 SHG Berufliche Integration und Beschäftigungsangebote Art. 72 * Berufliche Integration und Beschäftigungsangebote ¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion stellt die erforderlichen Angebote zur Beschäftigung, Arbeitsvermittlung und beruflichen Wiedereingliederung von gegenüber der Arbeitslosenversicherung nicht anspruchsberechtigten Erwerbslosen bereit. ² Sie sorgt beim Abschluss der Leistungsverträge für eine angemessene regionale Angebotsverteilung. ³ Sie legt jährlich die maximal lastenausgleichsberechtigten	² Sie kann die Ergebnisse aus der vergleichenden Überprüfung der Gemeinden und der Leistungserbringer nach den folgenden Kriterien insbesondere im Internet veröffentlichen: a erbrachte Leistungen sowie deren Wirkungen und Qualität, b aufgewendete Kosten.		Art. 72 Berufliche Integration und <u>Beschäftigung</u> ¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion sorgt dafür, dass in allen Regionen ein angemessenes Angebot zur Stellenvermittlung, Beschäftigung, beruflichen Wiedereingliederung und Qualifizierung von Personen, welche durch die Sozialhilfe unterstützt werden, bereitgestellt wird. ² Sie schliesst hierfür mit geeigneten Partnern Leistungsverträge ab. ³ Sie kann Gemeinden, die darüber hinaus auf eigene Kosten ergänzende Angebote bereitstellen, Beiträge an die Kosten dieser Angebote gewähren. ⁴ Sie sorgt für die Koordinati-	

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommissionsmehrheit	Kommissionsminderheit	
Gesamtkosten für Beschäftigungsprogramme fest. ⁴ Sie kann Gemeinden, die darüber hinaus auf eigene Kosten ergänzende Angebote bereitstellen, Beiträge an die Kosten dieser Angebote gewähren. ⁵ Sie sorgt für die Koordination mit den Angeboten der Arbeitsmarktbehörden.		Art. 72 Abs. 1a (neu) Zur besseren Vermittlung von Personen, die wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen, arbeitet sie eng mit der Wirtschaft zusammen und fördert besondere Programme und Projekte.	on der Angebote der Sozialhilfe mit den Angeboten der Arbeitsmarktbehörden und des Asyl- und Flüchtlingsbereichs. ⁵ Staatliche und massgeblich vom Staat beherrschte Betriebe und Anstalten sowie Institutionen und Betriebe, welche massgeblich vom Staat subventioniert werden, können verpflichtet werden, eine Mindestzahl von Beschäftigungsmöglichkeiten und Stellen für Personen aus der Sozialhilfe bereitzustellen.	Art. 72 Abs. 1a (neu) Zur besseren Vermittlung von Personen, die wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen, arbeitet sie eng mit der Wirtschaft zusammen und fördert besondere Programme und Projekte.
	Art. 72a (neu) Angebote zur sprachlichen Integration ¹ Der Kanton stellt die erforderlichen Angebote zur sprachlichen			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommissionsmehrheit	Kommissionsminderheit	
	Integration bereit. ² Er stellt insbesondere sicher, dass genügend Angebote für Personen zur Verfügung stehen, die wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen und nicht über die erforderlichen Kenntnisse in einer der Amtssprachen des Kantons verfügen.			
	II.			
	Der Erlass 211.1 Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 28.05.1911 (EG ZGB) (Stand 01.04.2017) wird wie folgt geändert:			
Art. 109b 3.3 Zu Gunsten anderer Träger öffentlicher Aufgaben ¹ Ein gesetzliches Grundpfandrecht besteht ohne Eintragung in das Grundbuch zu Gunsten b der Trägerschaft des Sozialdienstes zur Sicherung eines durch die Realisierbarkeit oder Realisierung des Werts eines Grundstücks entstehenden Rückforderungsan-	Art. 109b Abs. 1 ¹ Ein gesetzliches Grundpfandrecht besteht ohne Eintragung in das Grundbuch zu Gunsten b Aufgehoben.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommissionsmehrheit	Kommmissionsminderheit	
spruchs nach Artikel 40 Absatz 2 SHG ¹⁾ für die der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer aufgrund von Artikel 34 Absatz 1 SHG gewährte wirtschaftliche Hilfe an den Grundstücken der Hilfeempfängerin oder des Hilfeempfängers,				
Art. 109d 3.5 Wirksamkeit ¹ Mit Ausnahme des Grundpfandrechts nach Artikel 109b Buchstabe a erlöschen die gesetzlichen Grundpfandrechte, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten im Grundbuch eingetragen werden. Die Frist beginnt zu laufen a bei einem Grundpfandrecht nach den Artikeln 109, 109a und 109b Buchstabe b und c mit dem Eintritt der Rechtskraft der Veranlagung oder Verfügung,	Art. 109d Abs. 1 ¹ Mit Ausnahme des Grundpfandrechts nach Artikel 109b Buchstabe a erlöschen die gesetzlichen Grundpfandrechte, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten im Grundbuch eingetragen werden. Die Frist beginnt zu laufen a (geändert) bei einem Grundpfandrecht nach den Artikeln 109, 109a und 109b Buchstabe b und c mit dem Eintritt der Rechtskraft der Veranlagung oder Verfügung,			
	III.			

¹⁾ BSG 860.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Kommissionsmehrheit	Kommissionsminderheit	
	<i>Keine Aufhebungen.</i>			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	Bern, 28. Juni 2017 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Pulver Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 21. September 2017 Im Namen der Kommission Der Präsident: Kohler		Bern, 18. Oktober 2017 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Pulver Der Staatsschreiber: Auer